

# CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

## *Aus dem Inhalt*

Aktuelles

Schwer zu verdauen: BigMac vorerst keine Marke von McDonald's mehr **S. 4**

Update zur EU-Urheberrechtsreform: EU-Parlament verabschiedet Richtlinie **S. 6**

USA: Schutzwürdigkeit von Tattoos **S. 8**

Rechtsprechung

Berühmung durch unmittelbares Beweisverfahren **S. 14**

Rechtsfolge der Nichtzahlung von Anspruchserhöhungsgebühren im Rahmen einer Teilanmeldung **S. 15**

Rechtzeitigkeit des Lizenzersuchens im Rahmen des patentrechtlichen Zwangslizenzverfahrens bei Marktgegnern **S. 16**

Herkunftstäuschung über lizenzvertragliche Beziehungen **S. 19**

## *Zum Inhaltsverzeichnis*

### **Hinweis:**

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter [www.cipreport.eu](http://www.cipreport.eu) herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/3)***CIP Report Inhalt****Beitrag***Bericht zum Werkstattgespräch*

Bericht zum Werkstattgespräch

S. 1

**Aktuelles***Gewerblicher Rechtsschutz**Markenrecht*

1. MaMoG am 14. Januar 2019 in Kraft getreten

S. 4

2. Schwer zu verdauen: BigMac vorerst keine Marke von McDonald's mehr

S. 4

3. Krombacher darf weiterhin alleine mit Felsquellwasser brauen

S. 4

*Patentrecht*

4. IBM belegt zum 25. Mal in Folge Spitzenposition in US-Statistik

S. 5

5. WIPO: Bevorstehende Patentwelle bei Künstlicher Intelligenz

S. 5

6. Biopatente: Breites Bündnis fordert Moratorium im EPA

S. 5

7. Qualcomm vs. Apple: Teilerfolg für Apple

S. 5

8. VirnetX vs. Apple: Apple scheitert im Berufungsverfahren

S. 6

*Urheberrecht*

9. Update zur EU-Urheberrechtsreform: EU-Parlament verabschiedet Richtlinie

S. 6

10. EuGH-Generalanwalt: Spiegel hat Urheberrecht verletzt

S. 7

11. BGH: EuGH soll Auskunftspflichten von YouTube bei Raubkopien festlegen

S. 7

12. Schweiz: Nationalrat modernisiert das Urheberrecht

S. 7

13. USA: Urheberrechte vieler Kunstwerke erloschen

S. 8

14. USA: Schutzwürdigkeit von Tattoos

S. 8

**Rechtsprechung***Gewerblicher Rechtsschutz**Markenrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuG**

1. Fehlende Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001

EuG, Urt. v. 14.02.2019, T-123/18

S. 9

2. Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001)

EuG, Urt. v. 07.02.2019, T-789/17

S. 9

3. Ähnlichkeit der Zeichen; Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001

EuG, Urt. v. 30.01.2019, T-79/18

S. 9

4. Fehlende Unterscheidungskraft nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001

EuG, Urt. v. 24.01.2019, T-181/18

S. 9

*Inhaltsverzeichnis (2/3)*

- |   |       |
|---|-------|
| 5. Verwechslungsgefahr im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)<br>EuG, Urt. v. 24.01.2019, T-800/17   | S. 10 |
| 6. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001); fehlende Unterscheidungskraft; Unionsmarke, die einen Flaschenverschluss darstellt<br>EuG, Urt. v. 16.01.2019, T-489/17  | S. 10 |
| 7. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c sowie Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c sowie Abs. 3 der Verordnung [EU] 2017/1001); beschreibender Charakter; keine Verkehrsdurchsetzung<br>EuG, Urt. v. 14.12.2018, T-803/187, T-802/17 sowie T-801/17  | S. 10 |
| 8. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001; Fehlende Unterscheidungskraft<br>EuG, Urt. v. 13.12.2018, T-98/18 und T-94/18   | S. 11 |
| 9. Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001); keine Gefahr der Verwässerung der bekannten älteren Marke<br>EuG, Urt. v. 13.12.2018, T-274/17   | S. 11 |
| 10. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001); Begriff des „Teils der Gemeinschaft“<br>EuG, Urt. v. 13.12.2018, T-830/16   | S. 11 |
| 11. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 18 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001); Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001); Anbringen der Marke auf Verpackungen<br>EuG, Urt. v. 12.12.2018, T-253/17 – Grüner Punkt                      | S. 11 |
| 12. Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang einer älteren Marke; Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 (jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)<br>EuG, Urt. v. 06.12.2018, T-848/16   | S. 12 |
| 13. Ähnlichkeit der Zeichen; Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)<br>EuG, Urt. v. 06.12.2018, T-817/16  | S. 12 |
| 14. Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 (jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625); Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001); Vertrauensschutz<br>EuG, Urt. v. 06.12.2018, T-638/16 | S. 12 |

*Patentrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

- |  |       |
|--|-------|
| 15. Berührung durch unmittelbares Beweisverfahren<br>BGH, Urt. v. 02.10.2018, X ZR 62/16 – Schneckenköder  | S. 14 |
| 16. Wirkung der Erklärung einer beschränkten Verteidigung<br>BGH, Urt. v. 20.11.2018, X ZR 17/17   | S. 14 |
| 17. Zum Recht auf rechtliches Gehör<br>BGH, Beschl. v. 21.11.2018, X ZB 21/16  | S. 14 |
| 18. Umfang der Hinweispflicht im Einspruchsbeschwerdeverfahren<br>BGH, Beschl. v. 5.11.2018, X ZB 13/17  | S. 14 |
| 19. Fachmännisches Handeln durch im Stand der Technik nahegelegtes Verfahren<br>BGH, Urt. v. 7.8.2018, X ZR 110/16 – Rifaximin $\alpha$                | S. 15 |
| 20. Rechtsfolge der Nichtzahlung von Anspruchserhöhungsgebühren im Rahmen einer Teilanmeldung<br>BGH, Beschl. v. 05.11.2018, X ZB 6/17 – Schwammkörper | S. 15 |

*Inhaltsverzeichnis (3/3)***BPatG**

- |   |       |
|---|-------|
| 21. Erstattungsfähigkeit von Zeichnung im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe<br>BPatG, Beschl. v. 20.11.2018, 7 W (pat) 20/17 – Gebühren des beigeordneten Vertreters II  | S. 16 |
| 22. Rechtzeitigkeit des Lizenzersuchens im Rahmen des patentrechtlichen Zwangslizenzverfahrens bei Marktgegnern<br>BPatG, Ur. v. 06.09.2018, 3 LiQ 1/18 (EP) – Praluent | S. 16 |
| 23. Datenschutz bei der Akteneinsicht<br>BPatG, Beschl. v. 11.12.2018, 7 W (pat) 4/17 – Akteneinsicht in Gebührenzahlungsunterlagen                                     | S. 16 |

*Urheberrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

- |   |       |
|---|-------|
| 24. Schadensersatz bei Verwendung des Lichtbilds eines Hobby-Fotografen<br>BGH, Ur. v. 13.09.2018, I ZR 187/17 – Sportwagenfoto | S. 17 |
| 25. Veröffentlichung von Fotografien gemeinfreier Kunstwerke<br>BGH, Ur. v. 20.12.2018, I ZR 104/17 – Museumsfotos              | S. 17 |

**OLG**

- |  |       |
|--|-------|
| 26. Anwendbarkeit der MFM-Tabelle bei Berufsfotografen<br>OLG Köln, Ur. v. 11.01.2019, 6 U 10/16 | S. 18 |
|--|-------|

*Wettbewerbsrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

- |  |       |
|--|-------|
| 27. Herkunftstäuschung über lizenzvertragliche Beziehungen<br>BGH, Ur. v. 20.09.2018, I ZR 71/17 | S. 19 |
|--|-------|

**OLG**

- |  |       |
|--|-------|
| 28. Wettbewerblicher Leistungsschutz eines Gastronomiekonzeptes<br>OLG Düsseldorf, Ur. v. 22.11.2018, 15 U 74/17<br>OLG Düsseldorf, Ur. v. 08.05.2018, 20 U 142/17 | S. 19 |
| 29. Wettbewerblicher Nachahmungsschutz nach Vertriebeinstellung<br>OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 25.10.2018, 6 U 233/16  | S. 20 |
| 30. Voraussetzung für wettbewerblichen Leistungsschutz („Steckdübel III“)<br>OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 26.09.2018, 6 U 49/18                                     | S. 20 |

**CIPLit**

S. 21

## Bericht zum Werkstattgespräch

### Rechtliche Fragen des Verhältnisses von Gemeinschaftserfindern und gemeinsamen Patentinhabern

Referent: Dr. Thomas Hirse,  
CMS Hasche Sigle, Düsseldorf

Wiss. HK Ann-Christin Uhl

I. Am Mittwoch, den 23.01.2019, hielt Herr Dr. Thomas Hirse, Partner bei CMS Hasche Sigle in Düsseldorf, im Rahmen eines Werkstattgesprächs einen Vortrag zum Thema „Rechtliche Fragen des Verhältnisses von Gemeinschaftserfindern und gemeinsamen Patentinhabern“.

In seiner Einführung wies der Referent auf die Aktualität der Frage nach der Behandlung von Gemeinschaftserfindern in der Beratungspraxis hin. Es gebe zwar bereits einige gerichtliche Entscheidungen, allerdings passten diese nicht auf jeden Einzelfall.

II. Zu Beginn erläuterte Herr Dr. Hirse den Begriff der Erfindergemeinschaft und deren Grundlagen. Ausgangspunkt sei zunächst § 6 S. 1 PatG (bzw. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EPÜ). Dieser knüpfe an die Person des Erfinders an, welcher das Recht auf das Patent innehatte (sog. Erfinderprinzip). Das allgemeine Erfinderrecht beinhalte zum einen das Erfinderpersönlichkeitsrecht, zum anderen das Recht auf das Patent als vermögensrechtliche Seite. Übertrage ein Inhaber sein Erfinderrecht auf mehrere Rechtsnachfolger, entstehe bereits ein Mehrpersonenverhältnis in Form einer „abgeleiteten“ Inhaberschaft.

Den Fall einer originären Inhabergemeinschaft mehrerer Erfinder regle § 6 S. 2 PatG (mangels Entsprechung im EPÜ finde dieser auch Anwendung im europäischen Raum). In diesem Zusammenhang müsse das Erfinderrecht vom Erfindungsbesitz abgegrenzt werden. Ersteres entstehe mit dem Schöpfungsakt als Realakt, letzterer beschreibe hingegen den tatsächlichen Zustand, der die Benutzung der objektiv fertigen Erfindung ermögliche. Dafür sei erforderlich, dass die Erfindung objektiv fertig sei und auch subjektiv vom Erfinder als fertig erkannt werde. Der Erfindungsbesitz bestehe losgelöst von der materiellen Berechtigung an der Erfindung. Im Falle einer widerrechtlichen Entnahme könnten aber Ansprüche aus §§ 7 Abs. 2, 8, 21 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 1 PatG geltend gemacht werden. Bei berechtigtem Erfindungsbesitz bestehe zusätzlich ein Vorbenutzungsrecht aus § 12 PatG.

Im weiteren Verlauf seines Vortrags grenzte Herr Dr. Hirse das Erfinderpersönlichkeitsrecht vom Recht an der Erfindung ab. Ersteres umschreibe die persönlichkeitsrechtliche Seite des allgemeinen Erfinderrechts. Es sei nicht übertragbar oder teilbar. Seine Grundlage erfahre das Erfinderpersönlichkeitsrecht im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) und sei folglich als sonstiges absolutes Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB anerkannt. Die Wirkung des Erfinderpersönlichkeitsrechts erstreckte sich über das Erlöschen eines Patents und über die Patentanmeldung hinaus fort. Das Recht an der Erfindung sei ein unvollkommenes Recht. Als echtes Vermögensrecht sei dieses von

Art. 14 GG (eigentumsähnliches Recht) geschützt. Auch das Recht an der Erfindung gelte als sonstiges absolutes Recht im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB. Weiterer vermögensrechtlicher Schutz bestehe über § 812 BGB.

Im Anschluss daran hob Herr Dr. Hirse hervor, dass die Rechtsposition, die sich aus einer Patentanmeldung ergebe, mit einem prozessualen Anspruch auf Patenterteilung (§ 7 Abs. 1 PatG), einem Prioritätsrecht für Nachanmeldungen (Art. 87 Abs. 1 EPÜ) sowie einem Entschädigungsanspruch (§ 33 PatG) einhergehe.

Zuletzt fokussierte sich der Referent noch einmal auf den Begriff „gemeinschaftlich“ in § 6 Abs. 2 PatG. Umfasst seien davon ausschließlich Personen, die zum Erkennen einer nicht naheliegenden technischen Lehre einen geistigen Beitrag leisteten. Des Weiteren müsse eine selbständige geistige Mitarbeit bzw. ein schöpferischer Anteil geleistet werden, ohne dass der Beitrag selbst und allein erfinderisch sein (BGH GRUR 1978, 583 – Motorkettensäge) oder Niederschlag in den Patentansprüchen gefunden haben müsse (BGH GRUR 2011, 903 – Atemgasdrucksteuerung). Auch gelte in diesem Zusammenhang eine Wesentlichkeitsgrenze (BGH NJW-RR 1995, 696 – Gummielastische Masse). Aus diesen Kriterien ergebe sich, dass etwa ein Erfindergehilfe oder Bereitsteller tatsächlicher Voraussetzungen nicht als Erfinder klassifiziert werden könne. Auch auf einen Aufgabensteller treffe dies zu, wenn dieser nicht bereits den Lösungsweg vorgegeben habe (BGH GRUR 1971, 210 – Wildverbißverhinderung). Schließlich müsse die Erfindergemeinschaft von der Doppel- bzw. Parallelerfindung abgegrenzt werden. Dabei hätten nach § 6 S. 3 PatG mehrere Einzelpersonen unabhängig voneinander dieselbe Erfindung gemacht.

III. Seinen zweiten Schwerpunkt setzte Herr Dr. Hirse bei der Frage, ob es sich bei der Erfindergemeinschaft um eine Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaft handele, mit der Folge, dass deren Recht Anwendung fände. Hierzu verwies er noch einmal auf den einzigen Anhaltspunkt: § 6 S. 2 PatG. Grundsätzlich sei eine Teilung des Rechts auf das Patent nicht möglich, was sich aus der Begriffsdefinition „gemeinschaftlich“ ergebe. Vertragliche Vereinbarungen, die voneinander abtrennbare Aspekte einer Erfindung in mehrere Patentanmeldungen aufteilen sollten, seien aber in der Praxis – insbesondere vermehrt im pharmazeutischen Bereich – zulässig.

Als übertragbares Recht könne das Erfinderrecht auch nachträglich ein gemeinschaftliches Recht werden, etwa durch Einräumung einer Mitberechtigung, Übertragung auf mehrere Personen oder Beerbung durch mehrere Personen. Auch bei einem originär gemeinschaftlichen Recht könnten sich die Beteiligungsverhältnisse durch Ausscheiden oder Hinzutreten von Mitinhabern verändern. Zu beachten sei aber, dass das Erfinderpersönlichkeitsrecht trotz Verfügungen über die vermögensrechtliche Seite des Erfinderrechts stets beim Erfinder verbleibe.

Aufgrund der fehlenden speziellen Regelung für die Erfindergemeinschaft werde im deutschen Recht auf allgemeine Vorschriften zu Mehrpersonen-Konstellationen zurückgegriffen. In Betracht kämen dafür die Normen zur Gesamthandsgemeinschaft (insbesondere die Ge-

sellschaft, §§ 705 ff. BGB), wonach der Miterfinder wegen § 719 BGB nicht selbst über seinen Anteil verfügen könne. Auf der anderen Seite könnten die Regelungen zur Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) anwendbar sein. Das hätte zur Folge, dass jeder Miterfinder selbst über seinen Anteil verfügen könnte. Ausgangspunkt sei § 741 BGB. Hiernach sei von einer Bruchteilsgemeinschaft auszugehen, sofern sich aus dem Gesetz nichts Anderes ergebe. Eine Analogie zu § 8 Abs. 2 S. 1 1. Hs. UrhG trage hier nicht, da dieser auf den stärkeren persönlichkeitsrechtlichen Einschlag des Urheberrechts zugeschnitten sei.

Auf den ersten Blick könne im Einzelfall durchaus eine Gesellschaft i.S.v. § 705 ff. BGB angenommen werden, zumal der Gesellschaftsvertrag formlos abgeschlossen werden könne. Der gemeinsame Zweck könne darin gesehen werden, dass sich die Erfinder zusammenschließen, um die Lösung einer Aufgabe zu finden. Allerdings sah Herr Dr. Hirse eine Kollision mit dem Erfinderprinzip aus § 6 S. 1 PatG. Dieses besage, dass wegen des intellektuellen Schöpfungsaktes allein ein Mensch Erfinder sein könne, hingegen keine Gesellschaft. Folglich erhalte originär der Erfinder das Erfinderrecht. Die Gesellschaft könne nur im zweiten Schritt – bspw. durch Vorausabtretung – in die Rechtsposition eintreten. Dafür sei allerdings ein eindeutiger Rechtsübertragungswille erforderlich, der aber nicht ohne Weiteres festgestellt werden könne. Deshalb zog der Referent das Zwischenfazit, dass aufgrund fehlender spezieller Normen in der Regel diejenigen der Bruchteilsgemeinschaft auf die Erfindergemeinschaft anwendbar seien.

IV. Im Folgenden gab Herr Dr. Hirse einen Überblick über die Bruchteilsgemeinschaft. Jeder Teilhaber habe einen ideellen Anteil an dem gemeinschaftlichen Recht, d.h. es erfolge keine Unterteilung nach erfinderischen Beiträgen, Merkmalen der Erfindungen oder einzelnen Schutzansprüchen. Soweit der tatsächliche Miterfinderanteil nicht bestimmt werden könne, kämen jedem Teilhaber im Zweifel über § 742 BGB gleich große Anteile zu. Entsprechend dieser Anteile würden über § 743 Abs. 1 BGB auch die Früchte (bspw. Lizenzentnahmen oder Entschädigungszahlungen) verteilt. Anzumerken sei, dass bei der Anwendung der Vorschriften auf die Erfindergemeinschaft Anpassungen vorgenommen werden müssten, um die Besonderheiten bei Erfindungen abzubilden. Dafür ließen die Vorschriften genug Raum.

Im Rahmen der Verwaltung seien u.a. Schutzrechtsanmeldungen, Lizenzvergaben, Vorgehen gegen Geheimnisverletzung, gegen widerrechtliche Anmeldungen und gegen Verletzungen sowie die Aufrechterhaltung eines Schutzrechts relevant. Diese unterlägen der gemeinschaftlichen Verwaltung nach § 744 Abs. 1 BGB. Eine Verwaltungsmaßnahme könne über § 745 Abs. 1 BGB durch Mehrheitsbeschluss erfolgen (Minderheitenschutz: § 745 Abs. 3 BGB). Außerdem sei für mögliche Ausgleichsansprüche jeder Teilhaber subsidiär dazu berechtigt, eine den Interessen aller nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung zu verlangen, vgl. § 745 Abs. 2 BGB. Ausnahmsweise sei über § 744 Abs. 2 BGB jeder Teilhaber ohne Zustimmung der anderen zur Vornahme notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung berechtigt. Ein Verstoß gegen diesen Regelungsrahmen führe zu einem Schadensersatzanspruch zwischen den Teil-

habern, zumal die im Innenverhältnis geltenden § 742 ff. BGB ein gesetzliches Schuldverhältnis begründeten.

Die anderen Teilhaber seien dazu verpflichtet, beschlossene Verwaltungsmaßnahmen zu ermöglichen (§ 745 Abs. 1 BGB) und notwendige Erhaltungsmaßnahmen zu dulden (§ 744 Abs. 2 BGB). Bei einer beschlossenen Verwaltungsmaßnahme sei dabei von einer konkludenten Bevollmächtigung im Außenverhältnis auszugehen. Des Weiteren könne jeder Teilhaber bei einer Schutzrechtsverletzung auf Unterlassung und Schadensersatz an alle klagen. Ggf. seien dabei als Grenze die §§ 242, 241 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen.

Daran anschließend erläuterte der Referent die Schutzrechtsanmeldung als konkrete Verwaltungsmaßnahme. Die Teilhaber müssten sich darüber einigen, ob sie das Schutzrecht anmelden oder geheim halten wollten. Grundsätzlich stelle die Anmeldung im Namen aller Teilhaber die ordnungsmäßige Verwaltungsmaßnahme dar. Selbst bei Vorliegen von Dissens über die Anmeldung dürfe ein Teilhaber nach § 744 Abs. 2 BGB allein eine Anmeldung vornehmen, wenn er etwa einem Wettbewerber zuvorkommen wolle. Die herrschende Meinung gehe davon aus, dass diese Schutzrechtsanmeldung grundsätzlich im Namen aller Teilhaber vorgenommen werden müsse. Sie begründe ihre Ansicht damit, dass die Anmeldung eines Teilhabers für sich selbst meist nicht ordnungsgemäß sei.

Einen weiteren Fokus setze Herr Dr. Hirse auf Benutzung und Ausgleichszahlungen der Teilhaber. Dabei galten vorrangig Mehrheitsbeschlüsse (§ 745 Abs. 1 BGB). Grundsätzlich gelte, dass jeder Teilhaber über § 743 Abs. 2 BGB zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstands/Rechts insoweit berechtigt sei, als nicht der Mitgebrauch der anderen Teilhaber beeinträchtigt werde. Der Referent warf das Problem auf, dass einzelne Teilhaber die Erfindung aus tatsächlichen Gründen nicht nutzen könnten. Hier stelle sich die Frage, ob aufgrund eines ausgeprägten Missverhältnisses in der Nutzung eine Ausgleichspflicht bestehe. Die herrschende Meinung lehne eine solche ab, da ein Nutzen in den eigenen Grenzen zulässig sein müsse. Andere wiederum verlangten einen Ausgleich, um den wirtschaftlichen Wert der Erfindung tatsächlich auf die Teilhaber zu verteilen. Dabei interpretierten sie den Begriff der Früchte – entgegen der Definition des § 99 BGB – extensiv. Der BGH habe Ausgleichsansprüche nicht generell ausgeschlossen. Voraussetzung dafür sei aber, dass die Teilhaber eine Zulässigkeit mehrheitlich vereinbart hätten oder der Betroffene einen Anspruch aus § 745 Abs. 2 BGB geltend gemacht habe. Außerdem müsse der betroffene Teilhaber den anderen mit einem Schreiben zur Ausgleichszahlung aufgefordert haben (BGH – Gummielastische Masse). Im Einzelfall würde geprüft, ob ein Ausgleichsanspruch im Rahmen der Billigkeit angemessen und erforderlich sei. Dabei stelle die Anteilsgröße nicht das alleinige oder nicht einmal ein maßgebliches Kriterium dar (BGH GRUR 2009, 657 – Blendschutzbehang). Ein Ausgleich nach Lizenzanalogie sei generell als angemessen anzusehen. Lediglich bei einer nicht rechtmäßigen Anmeldung im Namen eines Teilhabers bestünden Ansprüche nach § 280 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 1 BGB.

Verfügen könne grundsätzlich jeder Teilhaber über seinen Anteil, vgl. § 747 S. 1 BGB. Aus diesem Grund könne es geboten sein, ein vertragliches Vorkaufsrecht zu vereinbaren. Anderenfalls könne man in Einzelfällen ein solches aus dem Gesetz ableiten. Es entstehe bei Erwerb des Gebrauchsrechts aber keine Vervielfältigung. Der Erwerber rücke über § 746 BGB in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen seien mit Zustimmung aller zulässig. Auch die Lizenzierung stelle eine Verfügung dar. Die Einräumung entfalte aber keine Wirkung gegenüber nicht zustimmenden Teilhabern.

Abschließend befasste sich Herr Dr. Hirse mit der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft. Diese dürfe über § 749 Abs. 1 BGB jederzeit erfolgen, wobei ggf. die §§ 242, 241 Abs. 2 BGB beachtet werden müssten. Die Aufhebung selbst könne durch Verkauf und Teilung des Erlöses (§ 753 Abs. 1 S. 1 BGB) erfolgen. Wenn ein Verkauf an einen Dritten im Einzelfall unstatthaft wäre, dürfe dieser über § 753 Abs. 1 S. 2 BGB nur unter den Teilhabern erfolgen.

V. Zuletzt berichtete Herr Dr. Hirse von zwei Fällen aus der Praxis. Im ersten Fall setzte er den Fokus auf Haupt- und Unterlizenzen, im zweiten Fall auf das Prioritätsrecht bei Anmeldung und Nachmeldung von Patenten. Im Anschluss an den Vortrag ergaben sich vereinzelt Rückfragen zu Patentanmeldung und der Vergabe von Lizenzen.

Das nächste Werkstattgespräch wird am Mittwoch, 10. April 2019, um 18:00 Uhr stattfinden.

## Aktuelles

### Markenrecht

#### 1. MaMoG am 14. Januar 2019 in Kraft getreten

Am 14. Januar 2019 ist der wesentliche Teil des Markenrechtsmodernisierungsgesetzes (MaMoG) in Kraft getreten.

Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG) passt das deutsche Markenrecht an die EU-Markenrichtlinie (2015/2436) sowie an wichtige technische Neuentwicklungen an. Dies umfasst als neue Markenarten Gewährleistungsmarken sowie grafische Marken, darunter die Bewegungsmarke, die in der EU schon seit dem letzten Jahr existieren, welche nun auch als nationale Marken eingeführt werden.

Künftig können zudem auch Lizenzen in das Register eingetragen werden. Dies hat zur Folge, dass der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz künftig selbst vor den ordentlichen Gerichten wegen einer Markenrechtsverletzung klagen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass der Markeninhaber trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist selbst keine Klage einreicht. Markeninhaber können darüber hinaus auch ihre Bereitschaft zur Lizenzierung bzw. Veräußerung der Marke in das Register aufnehmen lassen.

Gleichzeitig wird mit dem Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit ein alter Grundsatz des deutschen Markenrechts zu Grabe getragen. Ab Mitte Januar müssen die anzumeldenden Zeichen vielmehr geeignet sein, im Register in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des ihrem Inhaber gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können. Hierbei sind die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) seinerzeit aufgestellten materiellen Grundsätze („Sieckmann-Kriterien“) zum Erfordernis der graphischen Darstellung – klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich und dauerhaft – zu beachten. Nach § 8 Abs. 1 MarkenG n.F. müssen fortan die zuständigen Behörden und das Publikum den Schutzgegenstand klar und eindeutig bestimmen können.

Gemäß § 14 a MarkenG n.F. werden nunmehr sämtliche Marken, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, in den Schutz einbezogen. Hiermit wird die Rechtsprechung von EuGH und BGH korrigiert, wonach nur die Einfuhr und Ausfuhr von Waren eine markenrechtlich relevante Benutzungshandlung darstellten und daher vom Markeninhaber untersagt werden konnten, während andere zollrechtliche Situationen von einer Verbotsmöglichkeit nicht erfasst waren. Mit der Neuregelung werden nun sämtliche Fälle der Durchfuhr erfasst, ohne dass es des Nachweises bedarf, dass ein Inverkehrbringen der Marke im Inland droht.

Nach § 53 MarkenG n.F. wird das bisherige Lösungsverfahren durch ein Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA ersetzt.

Im amtlichen Nichtigkeitsverfahren können nunmehr neben den absoluten Schutzhindernissen künftig auch relative Schutzhindernisse geltend gemacht werden, beispielsweise in Bezug auf ältere Marken. Diese Neuerung führt zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber den bisher erforderlichen Gerichtsverfahren. Auch werden hierdurch weitreichende Entscheidungskompetenzen beim DPMA gebündelt.

Erhebt ein Schutzberechtigter Widerspruch gegen eine Markeneintragung, kann er künftig mehrere ältere Rechte in einem einzigen Widerspruchsverfahren zusammenfassen.

Der Inhaber älterer Rechte muss künftig allerdings die Nutzung der Marke innerhalb der letzten 5 Jahre beweisen und nicht wie bisher nur glaubhaft machen, § 53 Abs. 6 MarkenG n.F..

Die ordentlichen Gerichte entscheiden über Widerklagen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit von Marken, § 140b MarkenG n.F. im Verfalls- und Schadensersatzprozess.

Weitere Änderungen umfassen u.a. Änderungen im Hinblick auf die Schutzdauer und die Verlängerung.

Quellen: [haufe.de](http://haufe.de); [lto.de](http://lto.de)

#### 2. Schwer zu verdauen: BigMac vorerst keine Marke von McDonald's mehr

Das EUIPO löscht „Big Mac“ als eingetragene Marke aus dem Marken-Register. Diese Entscheidung beruht auf einer entsprechenden Beschwerde der irischen Fast-Food-Kette Supermac's, die sich seit Jahren in Markenrechtsstreitigkeiten mit dem US-amerikanischen Fast-Food-Giganten McDonald's befindet. Das EUIPO begründet die Löschung damit, dass McDonald's nicht habe glaubhaft machen können, dass es wirklich einen Burger dieses Namens verkaufe oder die Marke in sonstiger Weise in den fünf Jahren nach Registrierung im März 1999 ernsthaft und kontinuierlich verwendet habe. Der Widerruf des Markenschutzes greift laut EUIPO rückwirkend zum April 2017, dem Datum, an dem Supermac's den Antrag gestellt hatte, den Markenschutz für Big Mac für nichtig zu erklären. McDonald's hat jedoch bereits angekündigt, gegen diese Entscheidung Beschwerde einzulegen.

Quellen: [manager-magazin.de](http://manager-magazin.de); [handelsblatt.de](http://handelsblatt.de)

#### 3. Krombacher darf weiterhin alleine mit Felsquellwasser brauen

Die Krombacher-Brauerei hat einen Rechtsstreit um die Bezeichnung „Felsquellwasser“ für das von ihr genutzte Brauwasser gewonnen. Das OLG Hamm (Urt. v. 24.01.2019, Az. 4 U 42/18) lehnte in zweiter Instanz den Antrag eines Hobbybrauers, den Begriff aus dem deutschen Markenregister zu streichen, den die Krombacher-Brauerei 2010 eintragen ließ, ab.

Laut dem Hobbybrauer nutze Krombacher den Begriff des Felsquellwassers gar nicht als Bezeichnung für ihr Bier, sondern nur als Beschreibung für einen Inhaltsstoff. Da Krombacher aber gar kein Bier mit dem Namen



„Felsquellwasser“ vertreibe, sei der Begriff nicht rechts-erhaltend genutzt worden, sodass die sogenannte Benutzungsschonfrist des § 26 Markengesetz (MarkenG) abgelaufen sei und entsprechend die Löschung der Marke beantragt werden könne.

Dieser Argumentation folgten die Richter jedoch nicht, denn Krombacher werbe schon seit 1960 mit diesem Slogan und gerade diese Art der Benutzung habe die Grundlage für die 2010 beantragte Eintragung ins deutsche Markenregister dargestellt. Wenn jedoch die Nutzung, die bereits zu der Eintragung in das Markenregister geführt hat, nach der Eintragung in das Register fortgesetzt wird, müsse dies auch zum Erhalt der Wortmarke genügen.

Die Kosten für das von ihr angestrebte Berufungsverfahren muss aber trotzdem die bekannte Brauerei aus Kreuztal zahlen. Denn die Argumente, die das Gericht letztendlich überzeugten, hätte die Brauerei auch früher vorbringen können, so das OLG.

Quellen: [lto.de](http://lto.de); [handelsblatt.de](http://handelsblatt.de)

## Patentrecht

### 4. IBM belegt zum 25. Mal in Folge Spitzenposition in US-Statistik

Der Patentdienstleister IFI CLAIMS hat aktuelle [Statistiken](#) für das Jahr 2018 veröffentlicht. Nach Angaben von IFI CLAIMS hat sich die Zahl der von dem US-amerikanischen Patent- und Markenamt (USPTO) erteilten Patente im Vergleich zum Vorjahr, in dem alle Rekorde gebrochen wurden, um 3,5 Prozent verschlechtert: Es wurden 308.853 Patente erteilt. Davon entfallen 46 Prozent an US-amerikanische, 15 Prozent an europäische und vier Prozent an chinesische Unternehmen.

Der IT-Konzern IBM belegt zum 26. Mal in Folge den vordersten Rang gemessen an den angemeldeten und erteilten Patenten. Auf Platz zwei und drei rangieren – wie ebenfalls die Jahre zuvor – Samsung und Canon. Die deutschen Unternehmen Bosch und Siemens nehmen die Plätze 24, respektive 36 ein.

Quelle: [ificlaims.com](http://ificlaims.com) (engl.)

### 5. WIPO: Bevorstehende Patentwelle bei Künstlicher Intelligenz

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat ihre neueste [Studie](#) der Künstlichen Intelligenz (KI) gewidmet. Neben den Anfängen in Form erster konkreter Arbeitsschritte an denkenden Maschinen in den 1950er Jahren beleuchtet die 150 Seiten lange Studie die neuesten Technologietrends und wertet diese aus.

Demzufolge wurden zwischen den 1950er Jahren und dem Jahr 2016 340.000 Patentanträge und 1,6 Millionen wissenschaftliche Publikationen rund um KI gestellt. 26 der 30 weltweit wichtigsten KI-Patentanmelder sind Unternehmen, während die restlichen vier Patentanmelder Universitäten oder öffentliche Forschungseinrichtungen sind. Das erfolgreichste der im KI-Bereich tätigen

Unternehmen weltweit ist IBM mit 8.290 einschlägigen Patentanträgen; gefolgt von Microsoft (5.930) sowie Toshiba (4.223), Samsung (5.102) und die japanische NEC-Gruppe (4.406). Das erfolgreichste deutsche Unternehmen ist Siemens, das mit fast 3.500 Patentanmeldungen auf Platz elf rangiert. Auf Platz 21 folgt Bosch mit 2.000 Anträgen.

Quelle: [heise.de](http://heise.de)

### 6. Biopatente: Breites Bündnis fordert Moratorium im EPA

Eine internationale Allianz, bestehend aus über 40 Verbänden sowie Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Naturschutzes, der Wissenschaften und Kirchen [fordert](#) von dem neuen Präsidenten des Europäischen Patentamtes (EPA) ein sofortiges Moratorium für Biopatente in Europa. Im Einzelnen sollen alle Verfahren ausgesetzt werden, die den Gewerblichen Rechtsschutz von Pflanzen und Tieren aus biologischen Züchtungsverfahren betreffen. Sie warnen davor, dass große Konzerne durch die Patentierung eine Monopolisierung der Zucht der einschlägigen Pflanzen und der von ihnen stammenden Lebensmittel anstreben.

Aus diesem Grund und nach massivem Druck einiger Vertragsstaaten entschloss sich das EPA im Jahr 2017 dazu, Pflanzen und Tiere, die durch im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren gewonnen werden, von der Patentierbarkeit auszuschließen. Dennoch wurde Ende 2018 der Patentanspruch des Schweizer Konzerns Syngenta unter der Nummer EP2753168 auf Paprika aufrechterhalten. Die Aufhebung des vom EPA initiierten Verbots steht demnach erneut in Frage. Manche sind der Auffassung, dass die vom EPA initiierte Ausschlussregel im Widerspruch zum Wortlaut des Europäischen Patentübereinkommens stehe, das nur die Erteilung gewerblicher Schutzrechte auf Verfahren, nicht dagegen auf Pflanzen und Tiere untersage.

Es bleibt abzuwarten, ob den Forderungen der Industrie, wieder zur alten Praxis zurückzukehren, tatsächlich Folge geleistet wird. Große Unternehmen wie Bayer, Syngenta oder BASF hoffen, dass wieder breitflächig Patente auf herkömmlich gezüchtete Pflanzen und Tiere erteilt werden.

Quelle: [heise.de](http://heise.de)

### 7. Qualcomm vs. Apple: Teilerfolg für Apple

Apple und Qualcomm streiten um die Suchfunktionen „Spotlight“ und „Siri&Suchen“ vor dem Landgericht München. Qualcomm sah vier damit im Zusammenhang stehende Patente durch den iPhone-Konzern verletzt. Apple errang jedoch am 31. Januar 2019 einen Teilerfolg vor dem Münchener Gericht.

Das LG München wies die Klage für zwei der Software-Patente zurück, da der iPhone-Konzern mit einer Suchfunktion früherer Betriebssysteme diese nicht verletze. Die anderen beiden Patente würden dagegen noch mündlich verhandelt. Überdies müsse das Gericht eine vorläufige Einschätzung des EPA berücksichtigen. Apple begrüßte das Urteil.

Indes hat das Landgericht München im Dezember 2018 in einem anderen Verfahren, das sich mit einer Qualcomm-Technik zur Akkulaufzeitverlängerung beschäftigte, den Verkauf der iPhone Modellreihen 7, 8 und X in Deutschland verboten und Qualcomm Schadensersatz wegen Patentverletzungen zugesprochen. Der iPhone-Konzern missachtete jedoch die Entscheidung des Landgericht München und rief die betroffenen Geräte nicht aus dem Handel zurück. Qualcomm forderte daher zuletzt, die bereits erlassene Verfügung durchzusetzen und an signifikante Geldbußen zu binden. Der Chefjurist des Chip-Konzerns mutmaßte gegenüber den US-Medien, dass Apple die Entscheidung des Gerichts vorsätzlich missachte.

Die Hintergründe des Rechtsstreits sind näher erläutert im [CIP-Report 2/2017 S. 61](#), [CIP-Report 3/2017 S. 85](#), [CIP-Report 4/2017 S. 113](#), [CIP-Report 1/2018 S. 2](#), [CIP-Report 2/2018 S. 59](#), [CIP-Report 3/2018 S. 90](#) sowie im [CIP-report 4/2018 S. 118](#).

Quellen: [bloomberg.com](http://bloomberg.com) (engl.); [heise.de](http://heise.de)

## 8. VirnetX vs. Apple: Apple scheitert im Berufungsverfahren

Der Patentstreit zwischen dem Patentverwerter VirnetX und Apple läuft seit dem Jahr 2010 und findet kein Ende. Der Vorwurf von VirnetX lautet, Apple verletze durch die Dienste iMessage und FaceTime mehrere Patente zu abgesicherten Kommunikationstechniken sowie durch iOS bestimmte VPN-Funktionen.

Apples Einspruch gegen ein Multimillionen-Dollar-Urteil wurde nun zurückgewiesen: Das zuständige US-Berufungsgericht für den Federal Circuit bestätigte das vorausgegangene Urteil, in dem VirnetX eine Schadensersatzsumme in Höhe von 440 Millionen US-Dollar zugesprochen wurde. Vier der betroffenen Patente wurden bereits für ungültig erklärt. Gegen diese Entscheidung geht der Patentverwerter jedoch derzeit vor. Es ist überdies zu erwarten, dass Apple gegen das Urteil vorgehen wird.

Zu dem Hintergrund des Rechtsstreits siehe [CIP-Report 2/2018 S. 59](#).

Quellen: [reuters.com](http://reuters.com) (engl.); [heise.de](http://heise.de)

## Urheberrecht

### 9. Update zur EU-Urheberrechtsreform: EU-Parlament verabschiedet Richtlinie

Der federführende Rechtsausschuss des EU-Parlaments JURI hat am 26. Februar 2019 den mit den EU-Ministern vorläufig vereinbarten Reformentwurf der EU-Urheberrechtsvorschriften mit 16 Ja-Stimmen bei 9-Nein-Stimmen und ohne Stimmenthaltungen angenommen. In seiner [Pressemitteilung](#) betont der Rechtsausschuss, dass die vereinbarten Maßnahmen die Möglichkeit der Rechteinhaber verbessern, bessere Vergütungsvereinbarungen für die Nutzung ihrer auf Internetplattformen angebotenen Werke auszuhandeln. Überdies gölten sie

nicht für das nicht-kommerzielle Hochladen von Werken in Online-Enzyklopädien wie Wikipedia oder Open-Source-Softwareplattformen wie GitHub.

Am 18. Januar waren die Verhandlungen zur Urheberrechtsreform zunächst überraschend unterbrochen worden, da der damalige [Kompromissvorschlag](#) der Ratspräsidentschaft zu den umstrittenen Artikeln 11 und 13 abgelehnt und der nächste angesetzte Trilog-Termin abgesagt wurde. Die problematischsten Bestandteile der geplanten EU-Urheberrechtsreform, namentlich das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Internet sowie die Haftung von Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten, waren am Widerstand einiger nationaler Regierungen gescheitert. Die Länder, die sich im Januar gegen den aktuellen Kompromissvorschlag stellten, waren Deutschland, Belgien, die Niederlande, Finnland und Slowenien, die nach [Angaben](#) der Politikerin der Piratenpartei Julia Reda bereits vorab skeptisch waren, sowie Italien, Polen, Schweden, Kroatien, Luxemburg und Portugal.

Am 13. Februar 2019 einigten sich die Vertreter des EU-Parlaments, des EU-Rates und der EU-Kommission auf einen finalen [Reformentwurf](#) zur EU-Richtlinie für das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt und erteilten der rumänischen Ratspräsidentschaft ein entsprechendes Mandat. Am 20. Februar passierte die EU-Urheberrechtsreform dann die vorletzte große Hürde: Die Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten stimmte für den Entwurf. Nur fünf Länder, darunter die Niederlande, Luxemburg, Finnland, Italien und Polen, stimmten dagegen, zwei Länder enthielten sich.

Nach wie vor spaltet die EU-Urheberrechtsreform in zwei Lager: Während Künstler, Werkschöpfer, Journalisten und andere Kreativ- und Medienschaffende an die Abgeordneten des EU-Parlaments [appellierten](#), der Richtlinie zuzustimmen, [protestieren](#) Netzaktivisten und Digitalverbände gegen die Reform. Zudem gab die Wikimedia Foundation [bekannt](#), dass sie als Protest gegen den geplanten Artikel 13 (nunmehr Artikel 17) die deutschsprachige Wikipedia-Ausgabe für einen Tag abstellen wolle.

Auch auf der nationalen [politischen Bühne](#) sorgte die geplante Abstimmung im EU-Parlament für Diskussionsstoff. FDP-Chef Lindner [kritisiert](#) Artikel 17 als „Tür zu automatisierter Zensur“. Überdies wirft er der Bundesjustizministerin Barley Doppelmoral vor, da sie sich zunächst gegen die Reform aussprach, um letztlich dennoch zuzulassen, dass Deutschland auf EU-Ebene für die Reform stimmte. Auch die im [Landtag](#) Schleswig-Holsteins mitregierende CDU zeigte sich besorgt, da Artikel 17 die Meinungsfreiheit in Gefahr bringe.

Die endgültige Abstimmung über die Reform des EU-Urheberrechts im EU-Parlament fand am 26.3.2019 statt. Das EU-Parlament stimmte der „Richtlinie über das Urheberrecht und die Verwandten Schutzrechte im Binnenmarkt“ mit 348 Stimmen bei 274 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen zu. Voraussichtlich am 15.4.2019 wird der Rat der Europäischen Union endgültig über die Reform entscheiden.

Der Reformentwurf sorgte zuletzt für Unstimmigkeiten in der Bundesregierung. Sie hatte in ihrem Koalitionsver-

trag vom März 2018 „eine Verpflichtung von Plattformen zum Einsatz von Upload-Filtern, um von Nutzern hochgeladene Inhalte nach urheberrechtsverletzenden Inhalten zu filtern“ als unverhältnismäßiges Mittel abgelehnt. Die Initiatoren der [Kampagne](#) „Stoppt die Zensurmaschine – Rettet das Internet“, bei der es sich um eine der bisher meistbeachteten Online-Petitionen gegen die geplanten Upload-Filter handelt, übergaben der Justizministerin Barley am 18. Januar 2019 knapp 4,8 Millionen Unterschriften und forderten sie zum Widerstand auf. Obwohl sich Barley über das politische Engagement so zahlreicher junger Menschen freute, lief die Aufforderung ins Leere. Deutschland gehörte zu den Mitgliedsstaaten, die am 20. Februar für den Reformentwurf stimmten. Dieser sieht weiterhin ein Leistungsschutzrecht für Preserverleger im Internet (Artikel 11) sowie eine Haftung von Online-Diensteanbietern für urheberrechtswidrige (nicht lizenzierte) Inhalte vor (Art. 17, vormals Art. 13). Eine Haftungsprivilegierung besteht für Plattformen, die weniger als drei Jahre online sind, einen Jahresumsatz von weniger als zehn Millionen Euro haben und unter fünf Millionen Nutzer und Nutzerinnen im Monat haben (Art. 17 Abs. 6).

Die Hintergründe und die bisherige Entwicklung der EU-Urheberrechtsreform werden näher im [CIP-Report 4/2017 S. 116](#), [CIP-Report 2/2018 S. 60](#), [CIP-Report 3/2018 S. 91](#) und [CIP-Report 4/2018 S. 119](#) dargestellt.

Quellen: [golem.de](#); [reuters.com](#); [politico.eu](#) (engl.); [spiegel.de](#); [urheberrecht.org \(26.02.2019\)](#); [urheberrecht.org \(20.01.2019\)](#); [heise.de \(26.02.2019\)](#); [heise.de \(09.02.2019\)](#); [EU-Parlament, Pressemitteilung v. 26.03.2019](#); [EU-Parlament, Pressemitteilung v. 26.02.2019](#); [EU-Parlament, Pressemitteilung v. 14.02.2019](#)

#### 10. EuGH-Generalanwalt: Spiegel hat Urheberrecht verletzt

Im Urheberrechtsstreit zwischen dem Grünen-Politiker Volker Beck und dem Spiegel Online (Rs.: C-516/17) stellte der EuGH-Generalanwalt Szpunar am 16. Januar 2019 seine Schlussanträge.

Er gehe von einer Urheberrechtsverletzung durch das Online-Magazin aus, da die Urheberrechtsausnahme des Zitatrechts nicht greifen. Sie erfasse nach Auffassung des Generalanwalts nicht solche Fälle, in denen das gesamte Werk ohne Zustimmung des Urhebers als Datei auf eine Internetseite hochgeladen werde. Er wies zudem darauf hin, dass die in der EU-Grundrechtecharta verankerte Meinungs- und Pressefreiheit keine weiteren Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz rechtfertige. Dies gelte auch, wenn der Autor des fraglichen Werks „ein öffentliches Amt ausübe und wenn dieses Werk seine Überzeugungen in Bezug auf Fragen von allgemeinem Interesse offenbart“, heißt es in der EuGH-Pressemitteilung. Der Generalstaatsanwalt stellte sich damit auf die Seite Becks.

Die Schlussanträge sind für die EuGH-Richter nicht bindend, häufig folgen sie ihnen aber. Ein Urteil dürfte in den kommenden Monaten fallen.

Nähere Informationen zu den Hintergründen des Rechtsstreits sind zu finden im [CIP-Report 3/2017 S. 87](#).

Quellen: [lto.de](#); [urheber.info](#)

#### 11. BGH: EuGH soll Auskunftspflichten von YouTube bei Raubkopien festlegen

Mit Beschluss vom 20. Februar 2019 (Az. I ZR 153/17) legte der Bundesgerichtshof (BGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zum Umfang der von der Betreiberin der Internetvideoplattform „YouTube“ geschuldeten Auskünfte über diejenigen Nutzer, die urheberrechtlich geschützte Inhalte widerrechtlich auf die Plattform hochgeladen haben, vor.

Hintergrund des Rechtsstreits ist die Klage der Filmverwerterin Constantin gegen YouTube LLC und deren Muttergesellschaft Google Inc. Die Klägerin sieht ihre exklusiven Nutzungsrechte an den Filmen „Parker“ und „Scary Movie 5“ verletzt, da beide unzulässigerweise in den Jahren 2013 und 2014 auf die Internetplattform YouTube von Nutzern hochgeladen worden waren. Nachdem das Landgericht Frankfurt a.M. die Klage abgewiesen hatte, legte die Klägerin Berufung ein. Das Oberlandesgericht gab ihr Recht und verklagte YouTube zur Auskunft über die E-Mail-Adressen der Benutzer, die die Filme hochgeladen haben, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Die für die Urheberrechtsverletzungen verantwortlichen Nutzer verbergen sich hinter Decknamen. Der BGH legt dem EuGH daher die Frage vor, ob sich die in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG geregelte Auskunftspflicht von Personen, die in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht haben, über Adressen der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferer und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen auch auf die E-Mail-Adressen und die Telefonnummern der Nutzer der Dienstleistungen und/oder ihre für das Hochladen der rechtsverletzenden Dateien genutzten IP-Adressen nebst genauem Zeitpunkt des Hochladens erstreckt. Falls die Auskunftspflicht die für das Hochladen der rechtsverletzenden Dateien genutzten IP-Adressen umfasst, möchte der Bundesgerichtshof mit einer weiteren Vorlagefrage wissen, ob sich diese Auskunft auch auf die IP-Adresse erstreckt, die von dem Nutzer, der zuvor rechtsverletzend Dateien hochgeladen hat, zuletzt für einen Zugriff auf sein Benutzerkonto bei der Beklagten zu 1 verwendet wurde, nebst genauem Zeitpunkt des Zugriffs und unabhängig davon, ob bei diesem letzten Zugriff Rechtsverletzungen begangen wurden.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 21.02.2019](#)

#### 12. Schweiz: Nationalrat modernisiert das Urheberrecht

Die Schweizer Regierung und das Parlament arbeiten daran, die Gesetzesteile des Schweizer Urheberrechts, die aus der analogen Zeit stammen, in die digitale Welt zu übersetzen. Zu diesem Zwecke stimmte der Nationalrat, also die große Kammer des Parlaments, am 13. und 14. Dezember 2018 über die Modernisierung einiger Bestandteile des zu überarbeitenden Urheberrechtsgesetzes ab.

Die Vorlage des Bundesrats geht auf die (zähe) Zusammenarbeit von Kulturschaffenden, Produzenten, Konsumenten, Providern und Behördenvertretern zurück. Diese Arbeitsgruppe einigte sich bei einer zweiten Verhandlungsrunde auf ein Kompromisspaket, das einerseits dem Schutz der Interessen der Kulturschaffenden dienen soll, ohne zugleich die Konsumenten illegaler Piraterieangebote im Internet zu kriminalisieren.

Besonders bemerkenswert ist die vom Nationalrat angestrebte Revision des Urheberrechts betreffend die Ausweitung des Lichtbildschutzes. Sie bezweckt, dass Fotografien jeder Art – unter anderem Produktfotos, Schnappschüsse, Ferienfotos und „Selfies“ – urheberrechtlich geschützt sind und nicht mehr ohne das Einverständnis ihrer Erschaffer verbreitet werden dürfen.

Quelle: [heise.de](http://heise.de)

### 13. USA: Urheberrechte vieler Kunstwerke erloschen

Mit dem Jahreswechsel sind in den USA die Urheberrechte an Kunstwerken erloschen, die im Jahr 1923 veröffentlicht wurden. Zu den betroffenen Kunstwerken zählen etwa die Stoffilmklassiker „Der Pilger“ von Charlie Chaplin und „Ausgerechnet Wolkenkratzer“ von Hal Roach sowie Romane von Agatha Christie wie „Mord auf dem Golfplatz“. Sie sind mit dem Beginn dieses Jahres gemeinfrei und können damit beliebig vervielfältigt, öffentlich vorgeführt, bearbeitet sowie anderen Verwertungshandlungen zugeführt werden.

Die Urheberrechte an den Werken aus dem Jahr 1923 hätten bereits im Jahr 1999, 75 Jahre nach ihrer Veröffentlichung, erlöschen müssen. Der US-Kongress verlängerte jedoch damals durch Erlass des *Sonny Bono Copyright Term Extension Acts* die Urheberrechte um weitere 20 Jahre. Sonny Bono war der Kongress Politiker, der sich 1998 für eine Verlängerung des Urheberrechts eingesetzt hatte. Von vielen Seiten war befürchtet worden, dass ein Gesetz zur weiteren Verlängerung des US-Urheberrechts erlassen werden würde, doch der Kongress blieb, zur Zufriedenheit der Kritiker des Sonny Bono Acts, untätig. In den kommenden Jahren werden folgende Werke ebenfalls gemeinfrei: 2021 F. Scott Fitzgeralds „Der Große Gatsby“, gefolgt von den Zeichentrickfilmen „Plane Crazy“ und „Steamboat Willie“ in 2024 sowie den Comic-Superhelden Superman und Batman in den 2030er Jahren. Auch Micky Maus in seinem frühesten Erscheinungsbild dürfte in den nächsten Jahren gemeinfrei werden.

Das Gesetz leitete somit eine 20 Jahre lange Gemeinfreiheitspause ein, die nun beendet wurde. Der Vorgang ist besonders bedeutsam, da er erstmals im digitalen Zeitalter geschieht. Die mit Beginn dieses Jahres gemeinfrei gewordenen Werke können nun nicht nur analog, sondern auch digitalen Verwertungshandlungen unter Rückgriff auf Internet-Plattformen wie YouTube oder Google Books zugeführt und somit weltweit kostenfrei abrufbar werden.

Quellen: [garson-law.com](http://garson-law.com) (engl.); [sueddeutsche.de](http://sueddeutsche.de)

### 14. USA: Schutzwürdigkeit von Tattoos

Ein absurder Lizenzstreit beschäftigt die US-Gerichte. Es geht zum einen um die Frage, ob Tattoos grundsätzlich schutzwürdig im Sinne des Urheberrechts sind sowie zum anderen um die Frage, wem ein solches Urheberrecht an den Tätowierungen prominenter Athleten zusteht, wenn sie in Computerspielen wie „NBA 2K“, „Fifa“ oder „Madden“ vorkommen.

Das amerikanische Unternehmen Solid Oak Sketches, das von Tattoo-Künstlern die Rechte an verschiedenen Tätowierungen erworben hat, verklagte den Spieleentwickler und Hersteller Take-Two Interactive Software, da er in Videospiele die Tattoos von bekannten Sportlern detailgetreu nachstellte. Das Unternehmen verlangt eine Entschädigung in Höhe von einer Million Dollar.

Das zuständige US-Gericht muss die Frage klären, ob Tattoos wie auch andere zeichnerische Entwürfe schöpferische Leistungen darstellen und ob dem Tattoo-Künstler infolgedessen ein urheberrechtlicher Anspruch auf die wirtschaftliche Verwertung des Tattoos zusteht. Neben dem Umstand, dass das Urheberrecht bei dem Tätowierer verbleibt, während die Tätowierten nur ein Nutzungsrecht erwerben, ist die digitale Ebene des Rechtsstreits interessant: Bislang ist die Frage des Urheberrechts in der virtuellen Realität noch weitgehend unklar.

Quellen: [nytimes.com](http://nytimes.com) (engl.); [spektrum.de](http://spektrum.de); [nzz.ch](http://nzz.ch)

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuG

#### 1. Fehlende Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001

[EuG, Urt. v. 14.02.2019, T-123/18](#)



##### Leitsatz (nichtamtl.)

Eine Marke muss es den maßgeblichen Verkehrskreisen ermöglichen, die mit ihr bezeichneten Waren von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, ohne dass diese besonders aufmerksam sein müssten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. Oktober 2004, Mag Instrument/HABM, C-136/02 P, EU:C:2004:592, Rn. 32), so dass die für die Eintragung einer Marke erforderliche Schwelle der Unterscheidungseignung nicht von ihrem Aufmerksamkeitsgrad abhängt (vgl. in diesem Sinne und entsprechend Urteil vom 12. Juli 2012, Smart Technologies/HABM, C-311/11 P, EU:C:2012:460, Rn. 48 bis 50).

#### 2. Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001)

[EuG, Urt. v. 07.02.2019, T-789/17](#)

##### Leitsatz (nichtamtl.)

Der Begriff „Teil der Waren oder Dienstleistungen“ im Sinne des Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001) kann nicht so verstanden werden, dass er sich auf alle kommerziellen Ausprägungen ähnlicher Waren oder Dienstleistungen bezieht, sondern nur so, dass er sich auf jene Waren oder Dienstleistungen bezieht, die unterschiedlich genug sind, um kohärente Gruppen oder Untergruppen bilden zu können (Urteile vom 14. Juli 2005, ALADIN, T-126/03, EU:T:2005:288, Rn. 46, und vom 13. Februar 2007, RESPICUR, T-256/04, EU:T:2007:46, Rn. 24).

#### 3. Ähnlichkeit der Zeichen; Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001

[EuG, Urt. v. 30.01.2019, T-79/18](#)

##### Leitsatz (nichtamtl.)

In der Rechtsprechung zu Wortmarken ist anerkannt, dass es bei der Beurteilung der bildlichen Ähnlichkeit von zwei Wortmarken auf das Vorhandensein mehrerer

Buchstaben in derselben Reihenfolge in beiden Marken ankommt (Urteil vom 25. März 2009, ARCOL, T-402/07, EU:T:2009:85, Rn. 83). Diese Rechtsprechung kann auf die Beurteilung der Ähnlichkeit zwischen einer Wortmarke und einer Bildmarke, die aus einem Wortelement besteht, das in einer leicht stilisierten Schriftart wiedergegeben ist, übertragen werden. Somit kann das Vorhandensein mehrerer Buchstaben in derselben Reihenfolge in jeder der sich gegenüberstehenden Marken bei der Beurteilung der bildlichen Ähnlichkeit zwischen diesen Marken eine gewisse Bedeutung haben (Urteil vom 18. Mai 2018, Italytrade/EUIPO – Tpresso [tèspresso], T-67/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:284, Rn. 29, vgl. auch in diesem Sinne Urteil vom 14. Januar 2016, The Cookware Company/HABM – Fissler [VITA+VERDE], T-535/14, nicht veröffentlicht, EU:T:2016:2, Rn. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung).

#### 4. Fehlende Unterscheidungskraft nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001

[EuG, Urt. v. 24.01.2019, T-181/18](#)



##### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die etwaige Unterscheidungskraft einer komplexen Marke kann zwar teilweise anhand einer gesonderten Prüfung ihrer einzelnen Wort- oder sonstigen Bestandteile beurteilt werden, doch muss sie jedenfalls auf der Gesamtwahrnehmung der Marke durch die maßgeblichen Verkehrskreise beruhen, nicht aber auf der Vermutung, dass Bestandteile, die isoliert betrachtet nicht unterscheidungskräftig sind, auch im Fall ihrer Kombination nicht unterscheidungskräftig werden können. Dass jeder dieser Bestandteile für sich betrachtet keine Unterscheidungskraft hat, schließt nicht aus, dass ihre Kombination unterscheidungskräftig sein kann (Urteil vom 15. September 2005, BioID/HABM, C-37/03 P, EU:C:2005:547, Rn. 29).
2. Eine komplexe Marke hat jedoch keine Unterscheidungskraft für die in Frage stehenden Waren und Dienstleistungen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte – wie etwa die Art und Weise, in der die Bestandteile miteinander kombiniert sind – darauf hinweisen, dass diese Marke in ihrer Gesamtheit mehr darstellt als die Summe ihrer Bestandteile (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 15. September 2005, BioID/HABM, C-37/03 P, EU:C:2005:547, Rn. 34 und 37).

**5. Verwechslungsgefahr im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

[EuG, Urt. v. 24.01.2019, T-800/17](#)

**Leitsätze**

1. Der Zweck des Einzelhandels besteht im Verkauf von Waren an die Verbraucher, der neben dem Rechtsgeschäft des Kaufvertrags die gesamte Tätigkeit umfasst, die ein Wirtschaftsteilnehmer entfaltet, um zum Abschluss eines solchen Geschäfts anzuregen; diese Tätigkeit besteht insbesondere in der Auswahl eines Sortiments von Waren, die zum Verkauf angeboten werden, und im Angebot verschiedener Dienstleistungen, die einen Verbraucher dazu veranlassen sollen, den Kaufvertrag mit diesem Händler statt mit einem seiner Wettbewerber abzuschließen (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 2005, Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte, C-418/02, EU:C:2005:425, Rn. 34). Aus diesem Grund kann auch zwischen Waren und den Einzelhandelsdienstleistungen bezüglich dieser Waren eine Ähnlichkeit bestehen (vgl. Urteil vom 16. Oktober 2013, El Corte Inglés/HABM – Sohawon [fRee YOUR STYLe.], T-282/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2013:533, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung), obwohl mit Blick auf ihre Art, ihren Verwendungszweck und ihre Nutzung eine Ähnlichkeit zu verneinen ist. (red.)
2. Für die Beurteilung, ob Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen, ist letztlich darauf abzustellen, wie wichtig eine Ware oder Dienstleistung aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise für die Verwendung einer anderen Ware oder Dienstleistung ist (vgl. Urteil vom 14. Mai 2013, Sanco/HABM – Marsalman [Darstellung eines Huhns], T-249/11, EU:T:2013:238, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung). (nichtamtl.)

**6. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001); fehlende Unterscheidungskraft; Unionsmarke, die einen Flaschenverschluss darstellt**

[EuG, Urt. v. 16.01.2019, T-489/17](#)



**Leitsätze (red.)**

1. Die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise kann durch die Art des angemeldeten Zeichens

beeinflusst werden. Denn wenn Wort- oder Grafikbestandteile fehlen, schließen die Durchschnittsverbraucher aus der Form der Waren oder der ihrer Verpackung gewöhnlich nicht auf die betriebliche Herkunft der Waren. Je mehr sich die angemeldete Form der Form annähert, in der die betreffende Ware am wahrscheinlichsten in Erscheinung tritt, desto eher ist zu erwarten, dass dieser Form Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 fehlt. Daher sind Zeichen, die mit dem Erscheinungsbild der Waren verschmelzen, nur dann unterscheidungskräftig im Sinne dieses Artikels, wenn sie erheblich von der Branchennorm oder -üblichkeit abweichen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 12. Januar 2006, Deutsche SiSi-Werke/HABM, C-173/04 P, EU:C:2006:20, Rn. 28 und 31, vom 4. Oktober 2007, Henkel/HABM, C-144/06 P, EU:C:2007:577, Rn. 36 und 37, und vom 15. Juni 2010, X Technology Swiss/HABM [Orange Einfärbung des Zehenbereichs einer Socke], T-547/08, EU:T:2010:235, Rn. 25). Ein solches Verschmelzen ist dann zu bejahen, wenn eine Ähnlichkeit zwischen dem Zeichen und den erfassten Waren oder einem Teil von ihnen besteht, die anhand der Art der Waren zu beurteilen ist und für die maßgeblichen Verkehrskreise wahrnehmbar sein muss.

2. Zwischen einem Flaschenverschluss, der sich aus Bestandteilen zusammensetzt, die auf bestimmte Weise auf einer Flasche positioniert sind, und den erfassten Waren, nämlich Spirituosen und Likören, besteht unter Berücksichtigung der Art dieser Ware regelmäßig eine für die maßgeblichen Verkehrskreise wahrnehmbare Ähnlichkeit.

**7. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c sowie Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c sowie Abs. 3 der Verordnung [EU] 2017/1001); beschreibender Charakter; keine Verkehrsdurchsetzung**

[EuG, Urt. v. 14.12.2018, T-803/187, T-802/17 sowie T-801/17](#)



**Leitsätze (red.)**

1. Eine Marke, die aus einer sprachlichen Neuschöpfung oder einem Wort mit mehreren Bestandteilen besteht, von denen jeder Merkmale der Waren oder Dienstleistungen beschreibt, für die die Eintragung begehrt wird, ist selbst für die Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 beschreibend, es sei denn, dass ein merklicher Unterschied zwischen der Neuschöpfung oder dem Wort und der bloßen Summe ihrer bzw. seiner Bestandteile besteht. Dies setzt voraus, dass die Neuschöpfung oder das Wort infolge der Ungewöhnlichkeit der

Kombination in Bezug auf die genannten Waren oder Dienstleistungen einen Eindruck erweckt, der hinreichend weit von dem entfernt ist, der bei bloßer Zusammenfügung der ihren bzw. seinen Bestandteilen zu entnehmenden Angaben entsteht, und somit über die Summe dieser Bestandteile hinausgeht.

2. Die Bekanntheit des Antragstellers und seiner Geschäftstätigkeit ist für die Zwecke der in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 vorgesehene Prüfung, die sich lediglich auf die Wort- und Bildbestandteile einer angemeldeten Marke bezieht, unbeachtlich.
3. Zum Nachweis der Unterscheidungskraft einer Marke nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 ist es nicht erforderlich, für jeden Mitgliedstaat einzeln nachzuweisen, dass sie durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat. Jedoch muss die Verkehrsdurchsetzung einer Marke, die keine originäre Unterscheidungskraft in der gesamten Union hat, für das gesamte Unionsgebiet und nicht nur für einen wesentlichen oder überwiegenden Teil des Unionsgebiets nachgewiesen werden, so dass, obwohl ein solcher Nachweis alle betreffenden Mitgliedstaaten umfassend oder aber für verschiedene Mitgliedstaaten oder Gruppen von Mitgliedstaaten einzeln erbracht werden kann, es nicht ausreicht, dass derjenige, der die Beweislast trägt, sich darauf beschränkt, Beweismittel für eine solche Verkehrsdurchsetzung vorzulegen, die einen Teil der Union nicht abdecken, selbst wenn es sich nur um einen einzigen Mitgliedstaat handelt (Urteil vom 25. Juli 2018, Société des produits Nestlé u. a./Mondelez UK Holdings & Services, C-84/17 P, C-85/17 P und C-95/17 P, EU:C:2018:596, Rn. 87).

#### **8. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001; Fehlende Unterscheidungskraft**

[EuG, Urt. v. 13.12.2018, T-98/18 und T-94/18](#)

##### **Leitsatz (nichtamtl.)**

Der anpreisende Sinn einer Wortmarke schließt nicht aus, dass sie gleichwohl geeignet ist, gegenüber den Verbrauchern die Herkunft der von ihr gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Eine solche Marke kann daher von den angesprochenen Verkehrskreisen gleichzeitig als Werbeslogan und als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden. Sofern diese Verkehrskreise die Marke als Herkunftshinweis wahrnehmen, ist es folglich für ihre Unterscheidungskraft unerheblich, dass sie gleichzeitig oder sogar in erster Linie als Werbeslogan aufgefasst wird (Urteil vom 21. Januar 2010, Audi/HABM, C-398/08 P, EU:C:2010:29, Rn. 45).

#### **9. Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001); keine Gefahr der Verwässerung der bekannten älteren Marke**

[EuG, Urt. v. 13.12.2018, T-274/17](#)

##### **Leitsatz (nichtamtl.)**

Da die Wertschätzung der älteren Marke eine notwendige Voraussetzung für die Bejahung eines der in Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 genannten Verstöße ist – einschließlich der unter dem Begriff „Verwässerung der Marke“ bekannten Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft der älteren Marke –, lässt sich in Bezug auf die Waren und die Dienstleistungen, hinsichtlich derer die Voraussetzung der Wertschätzung der älteren Marke nicht erfüllt ist, keiner der in dieser Bestimmung genannten Verstöße feststellen.

#### **10. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001); Begriff des „Teils der Gemeinschaft“**

[EuG, Urt. v. 13.12.2018, T-830/16](#)

##### **Leitsätze (nichtamtl.)**

1. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 kann auch dann erfüllt sein, wenn das Eintragungshindernis lediglich in einem Teil eines Mitgliedstaates vorliegt.
2. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 auch nicht so verstanden werden, dass er sich im Fall eines Wortzeichens zwingend auf eine der Amtssprachen eines Mitgliedstaats oder der Union bezieht (Urteil vom 13. September 2012, ESPETEC, T-72/11, nicht veröffentlicht, EU:T:2012:424, Rn. 36; vgl. auch Urteil vom 19. Juli 2017, Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO [медведь], T-432/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:527, Rn. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

#### **11. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 18 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001); Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001); Anbringen der Marke auf Verpackungen**

[EuG, Urt. v. 12.12.2018, T-253/17 – Grüner Punkt](#)



##### **Leitsatz (red.)**

Der Nachweis der ernsthaften Benutzung der angegriffenen Marke auf Verpackungen beinhaltet nicht auch den Nachweis einer ernsthaften Benutzung für die verpackten Waren selbst. Dieser Nachweis muss vielmehr selbstständig erbracht werden.

**12. Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang einer älteren Marke; Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 (jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)**

[EuG, Urt. v. 06.12.2018, T-848/16](#)

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Aus den Bestimmungen in Regel 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 2868/95, die gemäß Art. 145 der Verordnung Nr. 207/2009 für internationale Registrierungen mit Benennung der Europäischen Union gelten, ergibt sich, dass der Widersprechende den Nachweis der Anmeldung oder Eintragung der älteren Marke erbringen muss, wenn der Widerspruch auf eine Marke gestützt wird, die keine Unionsmarke ist. Das Erfordernis, einen solchen Nachweis zu erbringen, betrifft also auch internationale Registrierungen mit Benennung der Europäischen Union, die keine Unionsmarken sind.
2. Der Umstand, dass nach Art. 151 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 die internationale Registrierung einer Marke, in der die Europäische Union benannt ist, von dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tag an dieselbe Wirkung hat wie die Eintragung einer Marke als Unionsmarke, hat keine Auswirkung auf die Obliegenheit des Widersprechenden, nach Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95 den Nachweis der älteren internationalen Registrierung mit Benennung der Europäischen Union zu erbringen.
3. Die Notwendigkeit der Vorlage des Nachweises der älteren Marken bei internationalen Registrierungen mit Benennung der Europäischen Union wird nicht dadurch aufgehoben, dass das EUIPO angesichts der Veröffentlichung der in Art. 152 der Verordnung Nr. 207/2009 vorgesehenen Angaben über die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union in der Datenbank „CTM-Online“ (jetzt „eSearch plus“) gegebenenfalls auf die Informationen zugreifen kann, die die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der internationalen Registrierungen mit Benennung der Europäischen Union belegen könnten. Dem steht der klare Wortlaut von Regel 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95 entgegen.
4. Die Vorlage eines Auszugs aus der Datenbank „TMview“ stellt – vorausgesetzt, dieser Auszug enthält alle sachdienlichen Informationen, insbesondere das Verzeichnis der umfassten Waren oder Dienstleistungen – in Bezug auf internationale Registrierungen mit Benennung der Europäischen Union ein einer von der WIPO stammenden Eintragungsurkunde gleichwertiges Schriftstück im Sinne von Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95 dar.

**13. Ähnlichkeit der Zeichen; Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

[EuG, Urt. v. 06.12.2018, T-817/16](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Waren der Klassen 18 und 25 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957, einschließlich der Schuhwaren und Rucksäcke, sind grundsätzlich, auch wenn sie nicht täglich gekauft werden, gängige Konsumgüter, die für das breite Publikum bestimmt sind. Bei solchen Waren, die sich nicht vorrangig an ein Fachpublikum richten, ist der Aufmerksamkeitsgrad des Verbrauchers daher durchschnittlich. Anderes kann dann gelten, wenn es sich um Luxuswaren oder besonders ausgefeilte oder teure Waren handelt.
2. Wenn ein Beschwerdegegner gemäß Art. 60 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 in seiner Stellungnahme zur Beschwerdebegründung Anträge stellt, die auf die Abänderung der angefochtenen Entscheidung in einem in der Beschwerde nicht geltend gemachten Punkt gerichtet sind, ist er nicht verpflichtet, die Zweimonatsfrist für die Einlegung der Beschwerde nach Art. 60 Abs. 1 dieser Verordnung zu wahren und die Beschwerdegebühr nach dieser Bestimmung zu entrichten.

**14. Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 (jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625); Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001); Vertrauensschutz**

[EuG, Urt. v. 06.12.2018, T-638/16](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Das Einreichen einer Beschreibung der Marke mit Angabe ihrer Positionierung ist kein zwingendes Formerfordernis für die Eintragung einer „Positionsmarke“, insbesondere, weil eine solche Obliegenheit – ihre Anwendbarkeit unterstellt – weder in der Verordnung Nr. 207/2009 noch in der Verordnung Nr. 2868/95 vorgesehen war. Insoweit sind die Prüfungsrichtlinien des EUIPO vom 23. März 2016 unbeachtlich, denen zufolge das Einreichen einer Beschreibung der Marke mit Angabe ihrer Positionierung ein zwingendes Formerfordernis ist. Die Prüfungsrichtlinien des EUIPO sind nämlich keine für die Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts verbindlichen Rechtsakte (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Dezember 2012, Leno Marken, C-149/11, EU:C:2012:816, Rn. 48). Enthält die Anmeldung jedoch weder einen Hinweis, dass es sich um eine „Positionsmarke“ handle, noch eine Beschreibung mit Angabe der Positionierung der Marke, bleibt dies dennoch ein maßgeblicher Faktor für die Beurteilung, ob eine Positionsmarke vorliegt.



2. Mit der Klarstellung, dass die fraglichen Schriftstücke von „der Stelle, die die Markeneintragung vorgenommen hat“, stammen müssen, schließt Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95 die Möglichkeit aus, Auszüge aus einer Datenbank vorzulegen, die Zugang zu Schriftstücken verschafft, die nicht von der Stelle stammen, die die Markeneintragung vorgenommen hat. Demnach stellen Auszüge aus der Datenbank „CTM-Online“ des EUIPO keine Nachweise des Schutzes einer internationalen Registrierung mit Benennung der Europäischen Union dar, da das EUIPO, das nicht die zuständige Behörde für die Eintragung internationaler Marken ist, nicht die Stelle ist, die die Markeneintragung vorgenommen hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. November 2014, Aldi Einkauf/HABM – Alifoods [Alifoods], T-240/13, EU:T:2014:994, Rn. 27 und 28). Auch Vertrauensschutzaspekte im Hinblick auf die gängige Praxis des EUIPO stehen diesem Ergebnis nicht entgegen.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### BGH

#### 15. Berühmung durch unmittelbares Beweisverfahren

[BGH, Urt. v. 02.10.2018, X ZR 62/16 – Schneckenköder](#)

[OLG Dresden, Urt. v. 31.05.2016, 14 U 247/15](#)

[LG Leipzig, Urt. v. 03.02.2015, 5 O 3638/11](#)

#### Leitsätze

1. Die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens kann grundsätzlich nicht als Berühmung angesehen werden, die ein rechtliches Interesse des Gegners an einer negativen Feststellungsklage begründet.
2. Eine Berühmung in diesem Sinne kann grundsätzlich auch nicht darin gesehen werden, dass ein Antragsteller in einem selbständigen Beweisverfahren vorträgt, ihm stehe ein Anspruch zu, wenn er dennoch auf eine weitere Beweiserhebung und auf vollständige Überlassung des eingeholten Gutachtens dringt.
3. Eine Berühmung in diesem Sinne liegt jedoch grundsätzlich vor, wenn ein Antragsteller nach Abschluss des selbständigen Beweisverfahrens weiterhin geltend macht, ihm stünden Ansprüche gegen den Antragsgegner zu. Dies gilt auch dann, wenn diese Äußerung zum Zwecke der hilfswisen Rechtsverteidigung gegen eine bereits erhobene negative Feststellungsklage erfolgt, die in erster Linie als unzulässig beanstandet wird.
4. Mit dem Abschluss des selbständigen Beweisverfahrens entfällt die Grundlage für die Annahme, dass entsprechende Äußerungen des Antragstellers nur erfolgen, um eine Prüfung möglicher Ansprüche zu ermöglichen. Anders als in Fällen, in denen es bereits zu einer Berühmung gekommen ist (dazu BGH, Urteil vom 4. Mai 2006 - IX ZR 189/03, NJW 2006, 2780 Rn. 24; Urteil vom 3. Juni 2008 - XI ZR 353/07, NJW 2008, 2842 Rn. 28), muss der Antragsteller in dieser Situation zwar keinen Verzicht auf seine Ansprüche erklären, um ein rechtliches Interesse der Gegenseite an einer negativen Feststellungsklage auszuräumen. **(nichtamtl.)**
5. Wenn ein Beklagter, der zuvor keinen Anlass zur Klage gegeben hat, im Laufe des Prozesses sich des in Rede stehenden Anspruchs berühmt, entspricht es zudem der Prozessökonomie, den nunmehr entstandenen Streit im bereits anhängigen Rechtsstreit einer Entscheidung zuzuführen. **(nichtamtl.)**
6. Ein unzulässiger Klageantrag einer negativen Feststellungsklage hat im Revisionsverfahren zur Folge, dass das Berufungsgericht der Klägerin im wiedereröffneten Berufungsverfahren Gelegenheit geben muss, einen zulässigen und sachdienlichen Klageantrag zu formulieren. **(red.)**

#### 16. Wirkung der Erklärung einer beschränkten Verteidigung

[BGH, Urt. v. 20.11.2018, X ZR 17/17](#)

[BPatG, Urt. v. 15.11.2016, 4 Ni 42/14](#)

#### Leitsatz (red.)

Vor rechtskräftiger Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren kann die Beklagte das Streitpatent nicht nur in der Fassung eines erstinstanzlichen Hilfsantrags verteidigen, sondern auch zu der erteilten Fassung und zu in anderer Weise beschränkten Fassungen zurückkehren. Eine Mitteilung im Widerspruch, das Patent nur in einer bestimmten Fassung eingeschränkt verteidigen zu wollen, bewirkt noch keine Beschränkungswirkung. Eine solche Erklärung hat auch nicht die Wirkungen eines (Teil-)Verzichts, weil die Beklagte nicht erklärt hat, auf das Streitpatent insgesamt oder im Umfang mindestens eines Patentanspruchs verzichten zu wollen.

#### 17. Zum Recht auf rechtliches Gehör

[BGH, Beschl. v. 21.11.2018, X ZB 21/16](#)

[BPatG, Beschl. v. 13.09.2016, 35 W \(pat\) 410/15](#)

#### Leitsätze

1. Das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) ist verletzt, wenn im Einzelfall deutlich wird, dass das Vorbringen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Dabei ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, ohne dass es verpflichtet wäre, sich in den Gründen seiner Entscheidung mit jedem Vorbringen ausdrücklich zu befassen.
2. Selbst wenn einzelne Elemente der Begründung, die das Patentgericht für das Fehlen eines erfinderischen Schritts gegeben hat, ihrerseits nicht erschöpfend erörtert werden, stellt dies nicht in Frage, dass das Patentgericht im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 6 PatG eine Begründung für den von ihm bejahten Lösungsgrund gegeben hat. **(red.)**

#### 18. Umfang der Hinweispflicht im Einspruchsbeschwerdeverfahren

[BGH, Beschl. v. 5.11.2018, X ZB 13/17](#)

[BPatG, Beschl. v. 10.04.2017, 15 W \(pat\) 48/16](#)

#### Leitsätze

1. Eine Rüge wegen fehlendem rechtlichen Gehör – bezogen auf die fehlende Möglichkeit zur erfinderischen Tätigkeit vorzutragen – kommt nur in Betracht,
  - wenn entweder das Patentgericht zu erkennen gibt, der Gegenstand des Streitpatents sei nach seiner Auffassung ohne Zweifel patentfähig oder
  - wenn das Patentgericht die mangelnde Patentfähigkeit in dem angefochtenen Beschluss

mit Erwägungen begründet hat, mit denen der Patentinhaber auch bei sorgfältiger Verfahrensführung und Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einsprechenden nicht rechnen musste.

Dagegen kann sie nicht mit dem Einwand begründet werden, es sei nur der Hinweis auf eine möglicherweise fehlende Neuheit der Ansprüche ergangen. **(red.)**

2. Wenn der Patentinhaber grundsätzlich eine (hilfsweise) beschränkte Verteidigung des Streitpatents erwog, gebot es ohnehin eine sorgfältige Verfahrensführung, geänderte Haupt- oder Hilfsanträge rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung einzureichen (BGH, GRUR 2013, 318 Rn. 14 - Sorbitol). **(nichtamtl.)**

### 19. Fachmännisches Handeln durch im Stand der Technik nahegelegtes Verfahren

[BGH, Urt. v. 7.8.2018, X ZR 110/16 – Rifaximin  \$\alpha\$](#)

[BPatG, Urt. v. 28.06.2016, 3 Ni 8/15 \(EP\)](#)

#### Leitsatz

Die Bereitstellung einer Kristallform eines polymorphen Stoffs, die der Fachmann zwangsläufig erhält, wenn er ein durch den Stand der Technik nahegelegtes Verfahren zur Herstellung des Stoffs anwendet, stellt das Ergebnis fachmännischen Handelns dar und beruht damit ihrerseits nicht auf erfinderischer Tätigkeit (Bestätigung von BGH, Urteil vom 24. Juli 2012 - X ZR 126/09, GRUR 2012, 1130 - Leflunomid).

### 20. Rechtsfolge der Nichtzahlung von Anspruchserhöhungsgebühren im Rahmen einer Teilanmeldung

[BGH, Beschl. v. 05.11.2018, X ZB 6/17 – Schwammkörper](#)

[BPatG, Beschl. v. 12.04.2017, 7 W\(pat\) 28/15](#)

#### Leitsätze

1. Die Teilungserklärung gilt nicht deshalb als nicht abgegeben, weil der Anmelder zusätzliche Gebühren nicht begleicht, die für die abgetrennte Anmeldung wegen einer Erhöhung der Anspruchszahl gegenüber der Stammanmeldung in den für die abgetrennte Anmeldung eingereichten Anmeldungsunterlagen entstanden sind.
2. Ist die abgetrennte Anmeldung von vornherein oder infolge nachträglicher, vor der Erfüllung dieser Anforderungen eintretender Ereignisse nicht endgültig wirksam geworden, so fehlt oder entfällt mit der abgetrennten Anmeldung auch der Rechtsgrund für die spätere Gebührenpflicht (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Juli 1993 X ZB 9/92, GRUR 1993, 890, 891 Teilungsgebühren; Benkard/Schäfers, PatG, 11. Aufl., § 39 Rn. 37, 37c; Schulte/Moufang, PatG, 10. Aufl., § 39 Rn. 31). **(nichtamtl.)**
3. Geht die Anspruchszahl in der Teilanmeldung über die Zahl der Ansprüche in der Stammanmeldung hi-

naus, hat der Anmelder zusätzlich zu der Gebühr nach § 39 Abs. 2 PatG die Differenz der Anmeldegebühr zu entrichten. Die im Zeitraum nach der Teilung in der abgetrennten Anmeldung selbst neu anfallenden Gebühren richten sich nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften (vgl. Regierungsbegründung vom 7. September 1978 zum Entwurf eines Gesetzes über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 8/2087 S. 31; Gleiter/Fischer in Fitzner/Lutz/Bodewig, BeckOK Patentrecht, 8. Edition, § 39 Rn. 46; Benkard/Schäfers, aaO, § 39 Rn. 33). **(nichtamtl.)**

Nach dem geltenden Kostenrecht ist Rechtsgrundlage für eine solche Erhöhung einer bereits angefallenen Anmeldegebühr der Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1 PatKostG i.V.m. Nr. 311 050/311 100 des Gebührenverzeichnisses) selbst. **(nichtamtl.)**

4. Bei einer Teilanmeldung ist die Einreichung der Unterlagen gemäß § 39 Abs. 3 PatG entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung (Gleiter/Fischer in Fitzner/Lutz/Bodewig, aaO, § 39 Rn. 42) jedenfalls als Einreichung der Anmeldung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 PatKostG anzusehen. **(nichtamtl.)**

Sinn und Zweck der Fiktion der Nichtabgabe der Teilungserklärung nach § 39 Abs. 3 PatG ist es, den Anmelder anzuhalten, innerhalb der vorgesehenen Frist die Anmeldungsunterlagen und die Gebühren für die abgetrennte Anmeldung beizubringen, und im Fall einer Fristversäumnis den bis dahin bestehenden Schwebezustand zu beenden, was ohne die Nichtabgabefiktion durch eine mit Säumnisfolgen sanktionierte Aufforderung des Patentamts zur Beibringung der Anmeldeunterlagen und der Gebühren hätte bewerkstelligt werden müssen (vgl. Regierungsbegründung zum Entwurf des GPatG, BT-Drucks. 8/2087, S. 31). Dies schließt es aus, die Folgen des § 39 Abs. 3 PatG auf die Nichtentrichtung einer erhöhten Anmeldegebühr zu erstrecken, die sich erst aus den beizubringenden Anmeldungsunterlagen ergibt. Auch der systematische Zusammenhang spricht dafür, dass mit den in § 39 Abs. 3 PatG angesprochenen Gebühren nach Grund und Höhe die Gebühren aus § 39 Abs. 2 PatG gemeint sind. Eine andere Sichtweise würde bedeuten, das Schicksal der Teilungserklärung mit Gebührentatbeständen zu verknüpfen, die allein durch Ereignisse in dem Verfahren der abgetrennten Anmeldung verwirklicht werden und in keinem inneren Zusammenhang mit der Teilungserklärung stehen, insbesondere nicht als Folge der durch die Teilung bewirkten Verfahrensverdoppelung angesehen werden können. **(nichtamtl.)**

**BPatG****21. Erstattungsfähigkeit von Zeichnung im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe**

[BPatG, Beschl. v. 20.11.2018, 7 W \(pat\) 20/17 – Gebühren des beigeordneten Vertreters II](#)

**Leitsätze**

1. Der im Patenterteilungsverfahren beigeordnete Vertreter hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihm für die Anfertigung formgerechter, publikationsfähiger Zeichnungen entstanden sind, da dies nicht von der allgemeinen Verfahrensgebühr des § 2 Abs. 2 Nr. 1 VertrGebErstG umfasst ist (Bestätigung von BPatG GRUR 1991, 130).
2. Dem für das Patenterteilungsverfahren beigeordneten Vertreter steht neben den Verfahrensgebühren des § 2 Abs. 2 VertrGebErstG weder eine Verfahrensgebühr für die Vertretung im „Verfahren über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe“ noch eine Verfahrensgebühr für das „Verfahren auf Erstattung der Gebühren und Auslagen“ zu.

**22. Rechtzeitigkeit des Lizenzersuchens im Rahmen des patentrechtlichen Zwangslizenzverfahrens bei Marktgegnern**

[BPatG, Urf. v. 06.09.2018, 3 LiQ 1/18 \(EP\) – Praluent](#)

**Leitsätze**

1. Ein Lizenzangebot, das dem Patentinhaber erst relativ kurze Zeit (hier: drei Wochen) vor Einreichung der Zwangslizenzklage und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unterbreitet wird, erfüllt (regelmäßig) nicht die Anforderungen an Lizenzbemühungen, die sich i.S.d. § 24 Abs. 1 PatG über einen angemessenen Zeitraum erstrecken. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich das Angebot an ein Konkurrenzunternehmen richtet, mit dem Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung und über die Bestandskraft seines Patents geführt werden und das sich zudem in der Vergangenheit mehrfach gegen die Vergabe einer Lizenz ausgesprochen hat, so dass ein zügiger Abschluss von Lizenzverhandlungen nicht erwartet werden kann.
2. Hat sich der Patentinhaber in der Vergangenheit mehrfach gegen die Vergabe einer Lizenz ausgesprochen, etwa vor dem Hintergrund, dass er ein mit dem Produkt des Lizenzsuchers konkurrierendes eigenes Produkt vertreibt, so entbindet dies nicht von dem sich aus § 24 Abs. 1 Nr. 1 PatG ergebenden Erfordernis, sich (aktuell) innerhalb eines angemessenen Zeitraums um eine rechtsgeschäftliche Lizenz zu bemühen. Wird die Zwangslizenzklage eingereicht, noch bevor sich der Patentinhaber innerhalb eines als angemessen anzusehenden Zeitraums überhaupt zum Lizenzangebot geäußert hat, so spricht dies gegen die Erfüllung des Erfordernisses aus § 24 Abs. 1 Nr. 1 PatG.
3. Im Zwangslizenzverfahren hat der Kläger (und Antragsteller einer einstweiligen Verfügung) zu beweisen

(bzw. glaubhaft zu machen), dass das öffentliche Interesse die Erteilung einer Zwangslizenz gebietet (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 PatG). Macht der Kläger geltend, dass ein öffentliches Interesse an der weiteren freien Verfügbarkeit des von ihm vertriebenen Arzneimittels besteht, hat er zu beweisen, dass dieses Arzneimittel therapeutische Eigenschaften aufweist, die andere auf dem Markt erhältliche Mittel nicht oder nicht in gleichem Maße besitzen und auch, dass das öffentliche Interesse mit anderen, im Wesentlichen gleichwertigen Ausweichpräparaten nicht befriedigt werden kann (Fortführung von BGH v. 5. Dezember 1995 – X ZR 26/92 – Polyferon / Inteferon gamma). Eine Beweislastumkehr in der Weise, dass der Patentinhaber nachzuweisen hat, dass sein Präparat eine gleiche oder bessere Wirkung aufweist, findet nicht statt.

**23. Datenschutz bei der Akteneinsicht**

[BPatG, Beschl. v. 11.12.2018, 7 W \(pat\) 4/17 – Akteneinsicht in Gebührenzahlungsunterlagen](#)

**Leitsatz**

Der Patentinhaber kann Einsicht in die die Zahlung der Einspruchsgebühr betreffenden Aktenteile nur insoweit verlangen, wie dies erforderlich ist, um die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Zahlung der Einspruchsgebühr beurteilen zu können; auf diese Weise wird der Schutzbedürftigkeit personenbezogener (Bank-)Daten nach Maßgabe der gesetzlich vorgesehenen Schrankenregelung des § 31 Abs. 3 b PatG Rechnung getragen.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### BGH

#### 24. Schadensersatz bei Verwendung des Lichtbilds eines Hobby-Fotografen

[BGH, Urt. v. 13.09.2018, I ZR 187/17 – Sportwagenfoto](#)

LG Leipzig, Urt. v. 13.10.2017, 5 S 47/17

AG Leipzig, Urt. v. 30.12.2016, 108 C 6092/16

#### Leitsätze

1. Der Schadensersatz für die Verletzung der Rechte aus § 16 Abs. 1, § 19a UrhG im Wege der Lizenzanalogie richtet sich gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG auf den Betrag, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. **(nichtamtl.)**
2. Bei der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsbeziehung. Dabei ist unerheblich, ob und inwieweit der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen. Maßgebliche Bedeutung kommt einer zur Zeit der Verletzungshandlung am Markt durchgesetzten eigenen Lizenzierungspraxis des Rechtsinhabers zu. Fehlt es daran, liegt es für die Festsetzung einer angemessenen Lizenzgebühr nahe, branchenübliche Vergütungssätze und Tarife als Maßstab heranzuziehen, wenn sich in dem maßgeblichen Zeitraum eine solche Übung herausgebildet hat. **(nichtamtl.)**
3. Es ist nicht ersichtlich, dass die MFM-Empfehlungen üblicherweise zur Bestimmung der Vergütung für eine Nutzung von Fotografien im Internet Anwendung finden, die nicht von professionellen Marktteilnehmern erstellt worden sind. **(nichtamtl.)**
4. Gibt es keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen. Dabei sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen nur geringe Anforderungen zu stellen; dem Tatrichter kommt zudem in den Grenzen eines freien Ermessens ein großer Spielraum zu. Die tatrichterliche Schadensschätzung unterliegt nur einer beschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Überprüfbar ist lediglich, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat. **(nichtamtl.)**

5. Die Höhe der fiktiven Lizenzgebühr, die zum Ausgleich eines für die fehlende Urhebennennung verursachten Vermögensschadens geschuldet ist, kann in Form eines Zuschlags auf die (fiktive) Lizenzgebühr bemessen werden, die für die jeweilige Nutzung (hier das Vervielfältigen und öffentliche Zugänglichmachen der Fotografie) zu zahlen ist. **(nichtamtl.)**
6. Wurde ein Lichtbild des Klägers, das mit dem Werbeaufdruck des Beklagten und mit der Beschreibung einer Veranstaltung des Beklagten versehen wurde, nicht nur auf der Internetseite des Beklagten, sondern auch auf einer fremden Internetseite verwendet, streitet keine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte das Lichtbild auch auf der fremden Webseite veröffentlicht hat, da im Internet veröffentlichte Inhalte grundsätzlich von jedermann beliebig reproduziert werden können. **(red.)**

#### 25. Veröffentlichung von Fotografien gemeinfreier Kunstwerke

[BGH, Urt. v. 20.12.2018, I ZR 104/17 – Museumsfotos](#)

[OLG Stuttgart, Urt. v. 31.05.2017, 4 U 204/16](#)

LG Stuttgart, Urt. v. 27.09.2016, 17 O 690/15

#### Leitsätze

1. Stützt der Kläger einen Unterlassungsanspruch sowohl auf den Schutz des Lichtbildwerks nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG als auch auf den Lichtbildschutz nach § 72 UrhG, handelt es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand (Festhaltung an BGH, Urteil vom 3. November 1999 - I ZR 55/97, GRUR 2000, 317, 318 [juris Rn. 12] = WRP 2000, 203 - Werbefotos).
2. Fotografien von (gemeinfreien) Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken unterfallen regelmäßig dem Lichtbildschutz nach § 72 UrhG.
3. Fertigt der Besucher eines kommunalen Kunstmuseums unter Verstoß gegen das im privatrechtlichen Besichtigungsvertrag mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen wirksam vereinbarte Fotografieverbot Fotografien im Museum ausgestellter Werke an und macht er diese Fotografien im Internet öffentlich zugänglich, kann der Museumsträger als Schadensersatz die Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet verlangen.

## OLG

### 26. Anwendbarkeit der MFM-Tabelle bei Berufsfotografen

[OLG Köln, Urt. v. 11.01.2019, 6 U 10/16](#)

[LG Köln, Urt. v. 19.11.2015, 14 O 20/14](#)

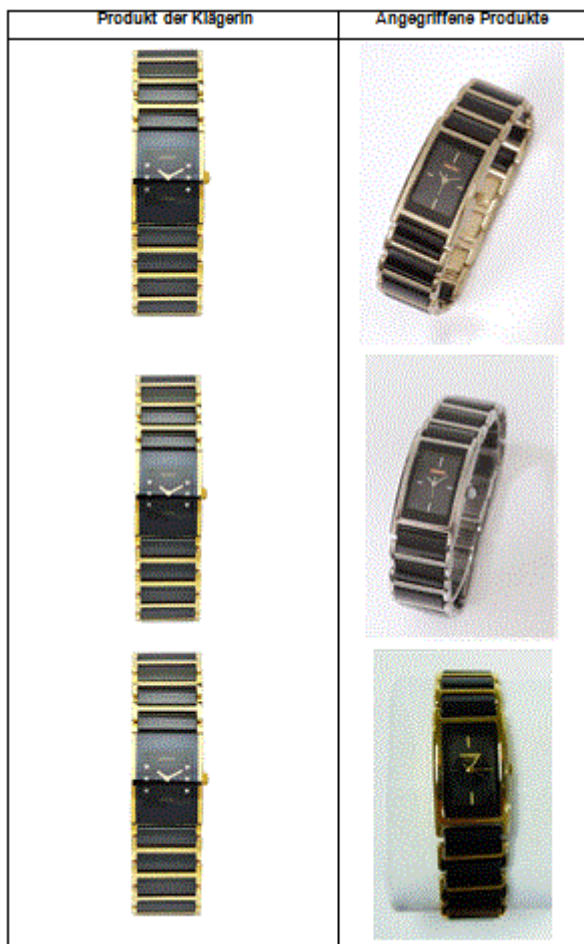
#### Leitsätze

1. Bei der Art der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen in Kenntnis der tatsächlichen Entwicklung während des Verletzungszeitraums vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung. Es ist dabei unerheblich, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen. **(nichtamtl.)**
2. Die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr ist dabei gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach der freien Überzeugung des Gerichts zu bemessen. **(nichtamtl.)**
3. Bei der Bewertung, welche Vereinbarung vernünftige Vertragsparteien getroffen hätten, kann aber auch die in der Branche übliche Umsatzrendite berücksichtigt werden, da ein Lizenznehmer im Zweifel keine Lizenzgebühr vereinbaren würde, die seinen Gewinn übersteigen würde (BGH, Urteil vom 29.07.2009 - I ZR 169/07, GRUR 2010, 239 - BTK). **(nichtamtl.)**
4. Die Bildhonorar-Tabellen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (nachfolgend MFM-Empfehlungen) können im Einzelfall ausnahmsweise als Ansatzpunkt für die richterliche Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO angesehen werden (offen gelassen in BGH, Urteil vom 29.04.2010 - I ZR 68/08, GRUR 2010, 623 - Restwertbörse; ablehnend bei einfachen Produktfotos: BGH, Urteil vom 18.09.2014 - I ZR 76/13, GRUR 2015, 258 - CT-Paradies). **(red. veränderter nichtamtl. Leitsatz)**
5. Allerdings können die MFM-Empfehlungen nicht schematisch angewendet werden, sondern sind unter Einbeziehung sämtlicher individueller Sachverhaltsumstände zu modifizieren, weil die Einzelfallumstände eine realitätsnähere und damit aussagekräftigere Grundlage für die Schätzung der angemessenen Lizenzgebühr bieten (KG, Urteil vom 25.02.2013 - 24 U 58/12, GRUR-RR 2013, 204). Insofern ist auch zu beachten, dass es sich bei den MFM-Empfehlungen weniger um eine Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte als vielmehr um eine einseitige Festlegung der Anbieterseite handelt (BGH, GRUR 2006, 136 - Pressefotos; GRUR 2010, 623 - Restwertbörse). **(nichtamtl.)**
6. Im Rahmen der Bestimmung der Höhe der angemessenen Lizenz spricht für die Anwendung der

MFM-Empfehlungen insbesondere, dass es sich bei dem Kläger um einen gewerblich tätigen Fotografen handelt und die dem Streit zugrunde liegenden in jeder Hinsicht professionellen Lichtbilder nach Abriss des „Palastes der Republik“ nicht mehr reproduzierbar sind. **(nichtamtl.)**

7. Der Streitwert des Unterlassungsanspruchs betreffend die Nutzung einer Vielzahl von Lichtbildern steigt nicht linear, sondern degressiv. Bei der Nutzung von 52 Lichtbildern, die zumindest teilweise die Schwelle zum Lichtbildwerk überschritten haben, ist ein Ansatz von 3000 € pro Bild sachgerecht.



**29. Wettbewerblicher Nachahmungsschutz nach Vertriebseinstellung**[OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 25.10.2018, 6 U 233/16](#)[LG Frankfurt a. M., Urt. v. 17.11.2016, 2-3 O 526/15](#)**Leitsätze:**

1. Für ein wettbewerblich eigenartiges Erzeugnis kommt ein wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz auch nach Einstellung des Vertriebs in Betracht, solange das Erzeugnis im Verkehr noch über eine gewisse Bekanntheit verfügt. Dies kann bei einem hochpreisigen Uhrenmodell, das über längere Zeit in nicht unerheblicher Zahl angeboten und verkauft ist, auch für einen Zeitraum von mehreren Jahren nach Vertriebsende zu bejahen sein.
2. Wird in dem in Ziffer 1. genannten Fall das Uhrenmodell nahezu identisch nachgeahmt, liegt eine unangemessene Ausnutzung der Wertschätzung (§ 4 Nr. 3b UWG) auch dann vor, wenn das nachgeahmte Modell mit einem anderen Wortzeichen versehen ist als das Original.

**30. Voraussetzung für wettbewerblichen Leistungsschutz („Steckdübel III“)**[OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 26.09.2018, 6 U 49/18](#)[LG Frankfurt a. M., Urt. v. 21.03.18, 2-6 O 98/18](#)**Leitsatz**

Die wettbewerbliche Eigenart eines Erzeugnisses kann nachträglich dadurch eine Einschränkung erfahren, dass der Hersteller einem Mitbewerber gestattet, ein die wettbewerbliche Eigenart des Originalerzeugnisses mitbestimmendes Merkmal (hier: Exzenterzähne eines Steckdübels) in identischer Form in einem Konkurrenzprodukt zu verwenden mit der Folge, dass dieses Merkmal seine herkunftshinweisende Funktion verliert. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Konkurrenzprodukt sich bereits in großem Umfang auf dem Markt befindet.



## Markenrecht

**Abegg, IIC 2018, 565**

The Geographical Trade Mark: A Swiss Innovation Worth Copying?

**Albrecht/Hoffmann, MarkenR 2018, 515**

Kostenregelungen in den neuen amtlichen Markenlöschungsverfahren

**Berlit, GRUR-Prax 2019, 1**

Markenrechtsmodernisierungsgesetz: Was ändert sich am 14.1.2019?

**Bonadio/Mimler, eipr 2019, 1**

Brexit Implications for Geographical Indications of Food and Beverages

**Brauneis/Moerland, GRUR Int. 2018, 1118**

Monopolizing Matratzen in Malaga: The Mistreatment of Distinctiveness of Foreign Terms in EU and US Trademark Law

**Di Cataldo, IIC 2018, 436**

Goods in Transit and Trade Mark Law (and Intellectual Property Law?)

**Figge/Hörster, MarkenR 2018, 509**

Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz

**Fleischer, MarkenR 2018, 530**

Der Brexit und seine Auswirkungen auf die Unionsmarke

**Günzel, MarkenR 2018, 523**

Die Einführung der Gewährleistungsmarke - Steine statt Brot?

**Hacker, GRUR 2019, 113**

Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG)

**Hofmann, MarkenR 2019, 1**

Die Beendigung namensrechtlicher Gestattungsvereinbarungen bei Anwaltssozietäten

**Johnson, IIC 2018, 940**

So Precisely What Will You Use Your Trade Mark For? Bad Faith and Clarity in Trade Mark Specifications

**Klink, JIPLP 2019, 43**

The scope of protection of single letter marks: An attempt to reconcile the status quo of European Union case law

**Kováts, GRUR Int. 2019, 113**

Can the shape of the Lego brick enjoy trademark protection? A comparison of the judgements of the Hungarian courts and of the Court of Justice of the European Union regarding the invalidity of the Lego brick trademark

**Lettmann, GRUR 2018, 1206**

Schleichwerbung durch Influencer Marketing - Das Erscheinungsbild der Influencer

**Lim/Anil, eipr 2019, 5**

Acoustic Branding, Non-Traditional Trade Marks and the Geographical Representation Requirement: A Conceptual and Empirical Analysis

**Ramírez-Montes, IPQ 2018, 325**

Expanding European Law to Register 3D Service Marks for Business Décor Trade Dress: Part 2

**Rungg/Trenkwalder, ecolex 2018, 1105**

BREXIT - Szenarien für Ihre Marke

**Salomonowitz, ecolex 2018, 1111**

Zur bekannten Marke im Verfahren vor dem EUIPO

**Thiering, GRUR 2018, 1185**

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2017

**Trapova, JIPLP 2019, 136**

The misconstrued notion of consent in EU trade mark law

**Upreti, JIPLP 2019, 144**

Trumping local marks: A note on well-known trade marks in Nepal

**von Saucken, MarkenR 2019, 6**

Die strafrechtliche Verfolgung von Markenrechtsverletzungen

## Patentrecht

**Baldus/Barth/Heckmann, JIPLP 2019, 93**

Lean applications for Lean IP Management

**Beck, IIC 2017, 925**

Conflicts of Laws in Proceedings Before the European Patent Office

**Blatt, AIPLA 2018, 161**

Do heightened quality incentives improve the quality of patentability decisions?: an analysis of trend divergences during the signatory authority review program

**Bu, GRUR Int. 2019, 1**

Die mittelbare Patentverletzung im chinesischen Recht

**Covarrubia, JIPLP 2018, 820**

Patentability of polymorphs: the interpretation of novelty and inventive step in Brazil

**Gupta/Devaiah/Bhushan, JIPLP 2019, 12**

Shifting focus on hold - out in SEP licensing: perspectives from the EU, USA and India

**Gurgula, IIC 2017, 385**

Strategic Accumulation of Patents in the Pharmaceutical Industry and Patent Thickets in Complex Technologies – Two Different Concepts Sharing Similar Features

**Ferro**, *JIPLP 2018*, 980

The nature of FRAND commitments under French contract and property law

**Kühnen/Grunwald**, *GRUR-Prax 2018*, 544

Vorbereitung und Durchführung eines Patentverletzungsverfahrens: Vollstreckung von erfolgreich erstrittenen Urteilen und Beschlüssen (Teil 2)

**Kühnen/Grunwald**, *GRUR-Prax 2018*, 569

Vorbereitung und Durchführung eines Patentverletzungsverfahrens: Vollstreckung von erfolgreich erstrittenen Urteilen und Beschlüssen (Teil 3)

**Kunstadt**, *JIPLP 2019*, 33

Oil States v Greene's Energy: US Supreme Court 'taps a gusher' for patent challengers

**Liddicoat**, *IIC 2017*, 626

Standing on the Edge – What Type of “Exclusive Licensees” Should be Able to Initiate Patent Infringement Actions?

**Manu**, *IIC 2017*, 813 ff.

Challenging the Validity of Patents: Stepping in Line with EPO and US Jurisprudence

**Pesch**, *MMR 2019*, 14

Patentfähigkeit computerimplementierter Erfindungen

**Picht**, *GRUR 2019*, 11

Schiedsverfahren in SEP/FRAND-Streitigkeiten

**Romandini**, *GRUR Int. 2019*, 9

Art. 3(a) SPC legislation: An analysis of the CJEU's ruling in Teva (C-121/17) and a proposal for its implementation

**Salami**, *EIPR 2018*, 630 ff.

Patent Protection and Plant Variety Rights for Plant Related Inventions in the EU and Selected Jurisdictions

**Scharen**, *JIPLP 2019*, 112

The practice of claiming injunctive relief for patent infringement in Germany

**Schneider**, *PharmR 2018*, 461

Erweiterter Haftungsmaßstab bei Second Medical Use Patent – und jetzt?

**Stern**, *EIPR 2018*, 557

TCL v Ericsson: US Court determines Top-Down FRAND Royalty Rate for SEPs and Insists on Similar Percentage-of-Sales-Price Payments for High and Low Price Devices

**Tripathy**, *JIPLP 2019*, 25

Interference proceedings and innovation goals of the CRISPR-Cas9 patent

**Ulrici**, *GRUR-Prax 2018*, 567

Abwehr einer Inanspruchnahme nach den „Haftetikett“-Grundsätzen

**Valladares**, *JIPLP 2018*, 975

The new Spanish Patent Act

**Vissel**, *GRUR Int. 2019*, 25

History repeating – A court decision to trigger a European patent law reform?

**von Czietritz/Thewes**, *PharmR 2018*, 433

Zum Schutzzumfang und zur Verletzung sogenannter zweckgebundener Stoffschutzpatente im Pharmabereich

**von Overwalle/Leys**, *IIC 2017*, 504

3D Printing and Patent Law: A Disruptive Technology Disrupting Patent Law?

## Urheber- und Designrecht

**Antoine**, *CR 2019*, 1

Entwurfsmaterial im Schutzsystem der Software-Richtlinie

**Bonetto**, *JIPLP 2018*, 989

Internet memes as derivative works: copyright issues under EU law

**Cornwell**, *JIPLP 2019*, 51

Nintendo v BigBen and Acacia v Audi; Acacia v Porsche: design exceptions at the CJEU

**Deazley/McCarthy**, *IPQ 2018*, 253

Perpetual Copyright and Constitutional Property

**Dietz**, *GRUR Int. 2018*, 1128

Die Schwächung der inneren Einheit des Urheberrechts durch die missglückte Kodifizierung des geistigen Eigentums in Teil IV des russischen ZGB

**Ehinger/Stiemerling**, *CR 2018*, 761

Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Künstlicher Intelligenz am Beispiel von Neuronalen Netzen

**Golla/Schönfeld**, *K&R 2019*, 15

Kratzen und Schürfen im Datenmilieu - Web Scraping in sozialen Netzwerken zu wissenschaftlichen Forschungszwecken

**Guibault/Schroff**, *IIC 2018*, 916

Extended Collective Licensing for the Use of Out-of-Commerce Works in Europe: A Matter of Legitimacy Vis-à-Vis Rights Holders

**Hartmann/Prinz**, *WRP 2018*, 1431

Immaterialgüterrechtlicher Schutz von Systemen Künstlicher Intelligenz

**Hermann**, *AfP 2018*, 469

Persönlichkeitsrechte in der Krise - ein Notruf an den BGH

**Kiersch**, *WRP* 2018, 1422

Die Filmvorführung in der Schule - Das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Lichte der jüngeren EuGH-Rechtsprechung und des UrhWissG

**Kunstadt**, *JIPLP* 2019, 33

Oil States v Greene's Energy: US Supreme Court 'taps a gusher' for patent challengers

**La Diega**, *JIPLP* 2019, 18

Can the law fix the problems of fashion? An empirical study on social norms and power imbalance in the fashion industry

**Lucchi**, *EIPR* 2018, 766

Genetic Copyright: An Alternative Method for Protecting and Using Essential Public Knowledge Assets?

**Lundstedt**, *IIC* 2018, 1022

Putting Right Holders in the Centre: Bolagsupplysningen and Ilsjan (C-194/16): What Does It Mean for International Jurisdiction over Transborder Intellectual Property Infringement Disputes?

**Marshall**, *JIPLP* 2018, 955

Balancing the Right to Integrity with caricature, parody and pastiche

**McCarthy**, *IPQ* 2018, 253

Perpetual Copyright and Constitutional Property

**Müller/Werner**, *GRUR* 2018, 1202

„Macht hoch die Tür, die Tor macht weit“ – Das Zugangsrecht nach § 25 UrhG

**Mysoor**, *IIC* 2018, 656

Exhaustion, Non-exhaustion and Implied Licence

**Rehart**, *MMR* 2018, 784

Inanspruchnahme von Access-Providern im Eilverfahren

**Richter/Sutterer**, *GRUR Int.* 2019, 28

The Intellectual Property Chapter of the Association Agreement between the EU and Ukraine

**Saw**, *IIC* 2018, 536

Linking on the Internet and Copyright Liability: A Clarion Call for Doctrinal Clarity and Legal Certainty

**Sharkova**, *EIPR* 2018, 784

The Author, the Fan and the In-between: In Search of a Copyright Regime for the Everyday Creative

**Stieper**, *ZUM* 2019, 1

Urheberrecht in der Cloud

**van Deursen/Snijders**, *IIC* 2018, 1080

The Court of Justice at the Crossroads: Clarifying the Role for Fundamental Rights in the EU Copyright Framework

**von Ungern-Sternberg**, *GRUR* 2019, 1

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahr 2018

**Wildgans**, *ZUM* 2019, 21

Zuckerbrot oder Peitsche? – Ein Plädoyer für Open Access im juristischen Publikationswesen

## Berücksichtigte Zeitschriften

*AfP*, *AIPLA Quarterly Journal*, *CR CRI*, *Ecolex*, *eipr*, *EuZW*, *GRUR*, *GRUR Int.*, *GRUR Prax.*, *GRUR-RR*, *IDEA*, *IIC*, *IPQ*, *IPRB*, *IT-Report*, *ITRB*, *JIPITEC*, *JIPLP*, *JWIP*, *K&R*, *KUR*, *MarkenR*, *Mitt*, *MMR*, *NJW*, *PharmR*, *sic!*, *UFITA*, *WRP*, *ZGE*, *ZUM*

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

## Werkstattgespräche

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

10. April 2019

Haus der Universität, Seminarraum 4a/b,  
18:00 Uhr

RA Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt, SKW Schwarz,  
Berlin

„MaMoG oder: „Fünfzehn Lifehacks zur Markenrechtsreform, die dir gefallen werden“,

Voraussichtliche weitere Termine:

### ► Sommersemester 2019

15. Mai 2019

05. Juni 2019

### ► Wintersemester 2019/2020

09. Oktober 2019

27. November 2019

Über Referenten und Themen der Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage ([www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de) anmelden.

### [www.d-prax.de](http://www.d-prax.de)

Die Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze (VAMP) ist unter der neuen Domain [D-prax.de](http://D-prax.de) abrufbar.

### [www.duesselderfer-archiv.de](http://www.duesselderfer-archiv.de)

Wir haben die Seiten des Düsseldorfer Archivs für Sie erneuert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht! Sie finden dort die Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Patentverletzungsstreitigkeiten in Düsseldorf im Volltext.

## Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie – 5. Auflage

ISBN 978-3-943460-92-6



## Impressum

**Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf  
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

**V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche

**Text CIPReport:** **Marken- und Domainrecht:** Paul Hertelt  
**Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht:** Alexandra Wachtel  
Yannick Schrader-Schilkowsky

**Urheber- und Designrecht:** Alexandra Wachtel  
Benedikt Walesch

**Wettbewerbsrecht:** Ann-Christin Uhl

**Layout:** Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky, Joana Janmaat

**Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,  
Universitätsstrasse 1  
40225 Düsseldorf

**Internet:** [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)

**E-Mail:** [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de)

**ISSN:** 1864-2586